Fragen der Freiheit

Eigentum und Mitbestimmung

Heft 86 Februar 1971

Des Menschen größtes Verdienst bleibt wohl, wenn er die Umstände so viel als möglich bestimmt und sich so wenig als möglich von ihnen bestimmen läßt. Das ganze Weltwesen liegt vor uns wie ein großer Steinbruch vor dem Baumeister, der nur dann den Namen verdient, wenn er aus diesen zufälligen Naturmassen ein in seinem Geiste entsprungenes Urbild mit der größten Ökonomie, Zweckmäßigkeit und Festigkeit zusammenstellt.

Alles außer uns ist nur Element, ja ich darf wohl sagen, auch alles an uns; aber tief in uns liegt diese schöpferische Kraft, die das zu erschaffen vermag, was sein soll, und uns nicht ruhen und rasten läßt, bis wir es außer uns oder an uns, auf eine oder die andere Weise dargestellt haben.

Goethe

FRAGEN DER FREIHEIT

- Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft -

Folge 86

Februar 1971

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung durch Lothar Vogel Postverlagsort: 65 Mainz

Inhaltsübersicht

Ausblick auf das Jahr 1971	3
Erwin Stein	
	5
Eckhard Behrens Mitbestimmung und Marktwirtschaft	0
Berichte	
Herbert Spies – Fritz Penserot	
25. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung	
vom 2. bis 11. August 1970 in Herrsching/Ammersee	
Gesamtthema: Freie Gesellschaft ohne Kapitalismus — Die Persönlichkeitsautonomie als Sozialprinzip —	3
Fred Stolle	
Gefährdeter Lebensraum – bedrohter Mensch	
Herbst-Wochenendtagung des Schweizerischen Studienkreises für freiheitliche	_
Ordnung auf "Boldern" ob Männedorf 6	U
Ankündigung	
Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und	
der Kultur e. V.	
27. Tagung	
Für 1971 ist die Sommertagung des Seminars für freiheitliche Ordnung für die	
Zeit vom 23. Juli bis 2. August 1971 wieder in der Bauernschule in Herrsching	
am Ammersee vorgesehen. — Thema: Fragen der Freiheit —	1
Diederich Römheld	
Zahlen aus der Volkswirtschaft zusammengestellt 6	3

Ausblick auf das Jahr 1971

Das Seminar für freiheitliche Ordnung steht seit dem Beginn seiner regelmäßigen Arbeit (1958) in einer sich verschärfenden Auseinandersetzung um die künftige Ordnung unserer gesamten geistig-kulturellen und sozialen Lebensgrundlage. Alle traditionellen Vorstellungen von einem sinnerfüllten persönlichen und sozialen Leben sind in dem Maße in Frage gestellt, als der Mensch der Gegenwart die integrierende Kraft, den archimedischen Punkt seiner wesentlichen Lebensentscheidungen nicht in sich selbst sucht und neu begründet.

Alle bisherigen Ordnungsmaßstäbe und Wahrheitsüberzeugungen sind relativiert. An ihre Stelle treten – scheinbar unaufhaltsam – technisch-wissenschaftliche Automatismen, die sich menschlichen Zielsetzungen und persönlicher Verantwortung entziehen. Mit der totalen Entfremdung inmitten seiner künstlichen Umwelt droht dem Menschen zugleich die Entfremdung von sich selbst.

Nur ein Lebensalter trennt uns noch von der kommenden Jahrtausendwende. In dieser wahrhaft kurz bemessenen Zeit muß es sich entscheiden, ob der Mensch des zwanzigsten Jahrhunderts Selbstbesinnung üben und sich aufraffen wird, seine Angelegenheiten selbstverantwortlich in die Hand zu nehmen. Diese Entscheidung wird niemandem abgenommen. Keine Institution, keine Partei, keine Mehrheit und schon gar nicht der Staat wird die neuen Maßstäbe setzen.

Die Demokratie als die Gesellschaft freier Menschen tritt damit erst in das Stadium ihrer Bewährung. Das Seminar wird deshalb in diesem und in den kommenden Jahren seine Aufmerksamkeit verstärkt auf die Einheit von äußerem gesellschaftlichem und innerem menschlichem Fortschritt richten. Von unserem Selbstverständnis, von dem Bild, das wir von uns selbst entwerfen, und von den Überzeugungen und Hoffnungen, die wir daraus gewinnen, wird unser künftiges soziales Schicksal abhängen. Ohne das ideell und empirisch gesicherte Fundament einer umfassenden Sozialanthropologie wird alles Reden von sozialer Erneuerung und werden alle Versuche, soziale Gerechtigkeit zu praktizieren, in der Seelenlosigkeit anonym gesteuerter sozialer Gesamtpläne enden; soziale Pläne, die um so menschenfeindlicher sich auswirken müssen, je technisch-perfekter sie erdacht sind.

Der Kampf um die "Freiheit der Wissenschaft" an unseren Hochschulen wird es an den Tag bringen, daß wir mit der gesetzlichen "Demokratisierung" nicht nur die geistige Freiheit und rechtliche Unabhängigkeit der Universitäten, sondern die Freiheit der Persönlichkeit überhaupt aufs Spiel setzen. Auch in der Wirtschaft wird von der Auslegung und Anwendung gesetzlich verfügter "Mitbestimmungsrechte" im Unternehmen nicht nur das Schicksal des selbständigen Unternehmers abhängen. Auch hier geht es letzten Endes um den Menschen;

um die Freisetzung oder Vernichtung der Einzelinitiative und Einzelverantwortung. Es gibt keine geteilte Freiheit.

Die fortschrittlich anmutenden Forderungen nach mehr Demokratie und Mitbestimmung im gesellschaftlichen Leben werden sich dann nicht als angemessene Instrumente und Äußerungen der Bürgerinitiativen erweisen, sondern diese lähmen. Mißverstandene Demokratie ist es, wenn die Urteilsfindung in kulturellen und wirtschaftlichen Sachfragen durch Mehrheitsentscheidungen erfolgen soll.

Die kommenden Beiträge in "Fragen der Freiheit" werden sich der Frage stellen:

Was heißt Bürgerinitiative; wie ist Bürgerinitiative als gesellschaftlicher Ausdruck des "Rechtes auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit" kulturell, politisch und wirtschaftlich zu realisieren?

Der Herausgeber

ZUR WANDLUNG DES EIGENTUMSBEGRIFFES

ERWIN STEIN

I.

Ob das Eigentum als ein angeborenes Recht des Menschen ein naturrechtliches Institut ist oder "auf Seite des Kapitalisten, als das Recht, fremde unbezahlte Arbeit oder ihr Produkt, auf Seite des Arbeiters, als Unmöglichkeit, sich sein eigenes Produkt anzueignen"1, erscheint, ob Eigentum durch den Gesellschaftsvertrag oder die staatliche Gesetzgebung legitimiert und limitiert ist - diese und ähnliche Fragen können wir hier getrost auf sich beruhen lassen. Einmal läßt sich von der Verfassungslage des sozialen Rechtsstaates aus, wie das Grundgesetz ihn normiert hat, ein Widerspruch zu einem wie auch immer gearteten Naturrecht nicht feststellen; denn die freiheitliche demokratische Grundordnung wird von der Rechtsidee beherrscht und erkennt das Eigentum als elementares Grundrecht an, Sodann klaffen die Auffassungen über das Naturrecht, seinen Inhalt und seine normative Kraft infolge der Mehrdeutigkeit des Naturrechtsbegriffs soweit auseinander², daß bei der Zugrundelegung naturrechtlicher Sätze oder anderer Postulate Rechtsanwendung und Rechtsprechung unmöglich gemacht würden. Schließlich läßt sich eine Übereinstimmung der Werturteile über das soziale Verhältnis zwischen Gemeinschaft und Einzelnem oder zwischen den Einzelnen kaum erzielen.

Im übrigen ist ein Begriff des Eigentums, das nach Inhalt und Schranken von vornherein logisch bestimmt wäre, nicht feststellbar. Das Eigentum ist von der nationalen Rechtsordnung abhängig und als geistiggeschichtliche Wirklichkeit der Entwicklung unterworfen. Auch "die Vor-

¹ Karl Marx, Das Kapital. Kritik der politischen Okonomie, 7. Abschnitt, 22. Kap. (Kröners Taschenausgabe, Band 64, S. 324; Karl-Marx-Ausgabe, herausgegeben von Hans Joachim Lieber, 1962, Cotta-Verlag, Band IV, S. 693.)

² Erik Wolf, Das Problem der Naturrechtslehre, 3. Aufl. 1964; R. P. Callies, Grundeigentum in rechtstheologischer Sicht, in: Stadtentwicklung und Stadterneuerung, 1968, S. 27 ff.

stellungen von den Sollzuständen des Eigentums" (Arnold Gehlen) verändern sich. Ebensowenig wie das Eigentum nur eine logische Kategorie ist, ist es nur eine juristische. Es ist auch ein wirtschaftlicher, ein gesellschaftlicher, ein ethischer und religiöser Sachverhalt. Besteht in der bürgerlichen freiheitlichen Demokratie das Eigentum in der privaten Verfügungs-, Besitz- und Nutzungsbefugnis an Gegenständen, so ist das Eigentum im sozialistisch-kommunistischen Staat³ Organisationsform der sozialistischen Gesellschaft, und sein Träger ist und bleibt der sozialistische Staat. Auf diese Weise glaubt dieser Staat die Fremdverfügung über den Menschen aufheben zu können, die marxistischer Erkenntnis zufolge die drei vorgenannten Eigentümerbefugnisse einschließt, die Menschen zu befreien und sie damit zu "Herren ihrer eigenen Vergesellschaftung" (Friedrich Engels) zu machen.

Häufig bestehen auch Verslechtungen zwischen dem Eigentum im Rechtssinn und dem Eigentum in der gesellschaftlichen Wirklichkeit. So haben viele Germanisten und Sozialtheoretiker des 19. Jahrhunderts aus dem römischen Eigentumsbegriff einen verderblichen Einfluß auf die bäuerliche Besitzverfassung und die Entstehung der modernen industriellen Klassengesellschaft hergeleitet. Andererseits hat gerade der vernunstrechtliche Eigentumsbegriff Anteil an der Bauernbefreiung und der Verdrängung der feudal-bäuerlichen Gesellschaft durch eine bürgerliche Unternehmergesellschaft, weil das Vernunstrecht im Sinne von John Locke und Adam Smith das Grundeigentum der freien tatsächlichen und rechtlichen Verfügung des Eigentümers überließ⁴.

Gerade im modernen sozialen Rechtsstaat sind wir Zeugen des paradoxen Sachverhalts, daß Merkmale und Funktionen des Eigentums sich zu wandeln beginnen und damit die Bedeutung des Eigentums sich zu ändern im Begriff steht. So ist die Gleichbehandlung der Eigentumsrechte an Grundstücken und beweglichen Sachen, von der das BGB ausging, infolge weitgehender Beschränkungen des Grundeigentümers mindestens

³ O.-W. Jakobs, Eigentumsbegriff und Eigentumssystem des sowjetischen Rechtes, mit einem Vorwort von L. Raiser, 1965; H. Hofmann, Sozialistisches Eigentum und Staatsmacht, in: Staat und Recht, 1969, S. 1224 ff.; S. Sdobnow, Das gesellschaftliche Eigentum als zentrale ökonomische Kategorie des Sozialismus, in: Sowjetwissenschaft. Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge, 1969, S. 884 ff.

⁴ Vgl. Barrington Moore, Soziale Ursprünge von Diktatur und Demokratie. Die Rolle der Grundbesitzer und Bauern bei der Entstehung der modernen Welt. Aus dem Amerikanischen. Frankfurt a. M., 1969; P. Pernthaler, Der Wandel des Eigentumsbegriffes im technischen Zeitalter, in: 100 Jahre Verfassungsgerichtsbarkeit, 50 Jahre Verfassungsgerichtshof in Österreich, 1968, S. 193 ff.

seit dem ersten Weltkrieg aufgegeben. Das damals entstehende soziale Boden-, Siedlungs- und Wohnrecht mit öffentlichen Eigentumsbeschränkungen knüpste an die unterschwellig weiterlebenden antiliberalen, wohlfahrtsstaatlichen Traditionen an und baute sie im Sinne einer sozialrechtlichen Solidarität aus.

Auch schwindet heute die Bedeutung des Eigentums als Daseinsvorsorge oder notwendige Existenzsicherung, da der "effektive Lebensraum" des modernen Menschen mehr und mehr von den Leistungen der öffentlichen Hand bestimmt wird, wie z. B. durch Sozialrenten, erweiterte Lohn- und Gehaltsansprüche, Beihilfen jeglicher Art, Leistungen für Kriegsfolge- und Vertreibungsschäden, öffentliche Subventionen an Landwirtschaft, Handel und Industrie. Damit schrumpft das Eigentum als Grundlage selbständiger Lebensführung. Die individuelle Vorsorge aus Eigeninitiative und Selbstverantwortung nimmt ab. Der Freiheitsraum des Bürgers wird in dem Maße bedroht, in dem er als Empfänger von Sozialleistungen zum Staat in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis gerät. Beim Großeigentum an Produktionsmitteln schwinden die Möglichkeiten, als Eigentümer nach Belieben zu verfügen, weil in der modernen verwalteten und arbeitsteiligen Industriegesellschaft Verfügungsmacht und Verwaltungsmacht über die Produktionsmittel auseinandertreten, im Management Macht ohne Eigentum ausgeübt wird und mit ihm die Gestalt des Eigentümers und das spezifische Eigentumsinteresse im Schwinden ist. Deshalb stehen im "effektiven Lebensraum" die Ansprüche aus öffentlichen Leistungen und auf angemessene Versorgung, die Forderungen nach Schaffung gleicher Chancen oder Entwicklungsbedingungen, die Sicherung des Arbeitsplatzes durch Anspruch auf gerechten Lohn und durch erschwerte Kündigung sowie die Forderungen nach Umgestaltung des Gesellschaftsrechts in ein Unternehmensrecht im Vordergrund. Von dieser Sicht aus erscheint die erweiterte Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betrieb. die Einflußnahme auf die Unternehmerentscheidungen und auf die Verteilung des Gewinns einschließt, eine wesentliche Voraussetzung einer wahrhaft demokratischen Gesellschaftsstruktur. Andererseits ist das Interesse am Eigentum nicht völlig ausgeschaltet: es erscheint sogar als erstrebenswert, allerdings weniger als Voraussetzung notwendiger Existenzsicherung oder als Chance der Selbständigkeit, des Fortkommens oder des Aufstiegs, sondern mehr aus Gründen des sozialen Prestiges und des allgemeinen Wohlstandes.

Aus diesen Gründen ist es unentbehrlich, in unserer Darstellung den Zusammenhang des Eigentums mit seinen ökonomischen, sozialen und politischen Voraussetzungen nicht außer acht zu lassen. Die komplexe Natur des Eigentumsbegriffs spiegelt sich vor allem in der Eigentumsordnung des sozialen Rechtsstaats wider, der dem Recht und der Freiheit ebenso wie der Existenzverbürgung verpflichtet ist. Die Grundzüge dieser Ordnung gehen auf das 18. Jahrhundert zurück.

II.

1. Erstmals verfassungsrechtlich garantiert als "droit inviolable et sacré" erscheint das Eigentum in der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. 8. 17895 und teils modifiziert in der französischen Verfassung vom 24. 6. 17936. Die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten vom 4.7.1776 nennt das Eigentum nicht; sie spricht an seiner Stelle von dem "Streben nach Glück". Von hier aus fand das Eigentum seine Aufnahme in das Preußische Allgemeine Landrecht und den Code Napoléon sowie in die konstitutionellen Verfassungen des 19. Jahrhunderts. Das Eigentum war dabei vornehmlich das Grundeigentum, das politische Macht und gesellschaftliche Stellung verschaffte; andere Güter standen ihm in der Wertung nach. Gemäß den Forderungen des Naturrechts und des Liberalismus sind die Tendenzen dieser Eigentumsgewährung, den einzelnen Bürger in seinen Menschenrechten zu schützen. Das Eigentumsrecht ist dabei politisch und weltanschaulich verstanden: es wendet sich gegen die ehemals Privilegierten, den Adel und die Geistlichkeit, ist also nicht in erster Linie Ausdruck sozialer Kritik, sondern ein Mittel, durch formale Legalität, Rechtsschutz und Gewaltenteilung eine neue staatliche Ordnung zur Geltung zu bringen, den Bürger aus dem Despotismus der Herrschaft zu befreien und mehr Freiheit zu realisieren.

Der individualistische Charakter des Eigentums zeigt sich vor allem in der Bestimmung seines Inhalts, der von der gemeinrechtlichen Pandektendoktrin in Anlehnung an das Römische Recht übernommen wurde. Eigentum ist danach "die Totalität aller an einem Gegenstand denkbarer Befugnisse oder die rechtliche Möglichkeit ihrer jedes andere Subjekt davon ausschließenden Ausübung". Die durch das Gesetz oder die Rechte Dritter gesetzten Schranken gelten dabei als Ausnahmen, weil Einschränkungen als Fremdkörper der absoluten Herrschaft angesehen wurden. Kern-

⁷ R. Freiherr von Holzschuher, Theorie und Casuistik des gemeinen Civilrechts, 1857, 2. Band, S. 70.

stück des Eigentumsbegriffes blieb bis zum Ende des 19. Jahrhundertsseine Schrankenlosigkeit, weil das Eigentum als Objekt und Mittel der freien Entfaltung der Persönlichkeit verstanden wurde. Verantwortlich blieb der Eigentümer nur sich selbst; das Eigentum schloß das ius sua re utendi, das ius fruendi und das ius re sua abutendi ein. Der Schutz des Eigentums war verfassungsrechtlich gewährleistet. Der Vorbehalt der Enteignung aus Gründen des allgemeinen Wohles gegen Entschädigung wurde als untrennbarer Bestandteil der Eigentumsgewährung angesehen.

Daran hat sich durch die Kodifikation im liberal konzipierten Bürgerlichen Gesetzbuch nichts geändert. Das Eigentum blieb ein privates Vermögensrecht. Schranken waren nur errichtet, sofern dies "im Interesse des privaten Rechtslebens" lag⁸. Die Regelung der Bodenrechtsverhältnisse und die Beschränkungen der freien Nutzungen im Interesse der Landeskultur blieben dem Landesrecht vorbehalten. Das gesamte Agrarrecht war aus dem BGB ausgeschieden und der Landesgesetzgebung überlassen. Das BGB sah auch davon ab, die nachbarrechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Länder zu einem geschlossenen System zusammenzufassen. Der Gedanke einer Sozialpflichtigkeit des Eigentums oder der Bindung des Eigentums gegenüber der Gemeinschaft fand keinen rechtlichen Niederschlag. Die Hinweise Otto von Gierkes⁹ auf die soziale Aufgabe des Privateigentums und Anton Mengers

⁸ Noch im Jahre 1956 vertritt trotz des Art. 14 Abs. 2 GG Günter Seufert in Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (III. Band, 1. Teil, zu § 903 Anm. 31, S. 385) die Ansicht, daß dem Eigentümer "keine Pflichten zu positivem Handeln" obliegen. "Soweit solche bestehen, gehören sie nicht wie die Eigentumsschranken zum Wesen des Eigentums selbst, sondern treten von außen her auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung an den Eigentümer heran." Die durch das Bürgerliche Gesetzbuch aufgerichteten Schranken sind Gesetz oder Rechte Dritter, d. h. im wesentlichen das Schikaneverbot des § 226 BGB, die allgemeinen Regeln von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB, der Notstand des § 904 BGB, die Gefahrenabwehr des § 906 BGB, gewisse mit der Beschaffenheit der Sache zusammenhängende Beschränkungen und öffentlich-rechtliche, besonders polizeiliche Pflichten und die Einschränkung von zivilrechtlichen Abwehransprüchen in § 26 GewO.

⁹ In seiner Kritik zum Ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches und vor allem in seinem Vortrag über "Die soziale Aufgabe des Privatrechts" (Berlin 1889, Neudruck 1943, S. 14, 15) wendet sich Otto von Gierke gegen den für das BGB vorgeschlagenen romanistisch-absoluten Eigentumsbegriff und sagt: "Das Privateigentum ist seinem Begriffe nach kein absolutes Recht. Alle ihm im öffentlichen Interesse gesetzten Schranken mit Einschluß der Möglichkeit der Enteignung sind in seinem Begriff angelegt und entstammen seinem innersten Wesen." Er fährt fort: "Das pflichtlose Eigentum hat keine Zukunft! Wohl werden die höchsten sozialen Pflichten, die das Vermögen auferlegt, stets in das Gebiet der unerzwingbaren Gebote der Sittlichkeit fallen. Allein dasjenige, was

auf die Bedeutung der besitzlosen Klassen blieben unbeachtet. Demgemäß enthält das Bürgerliche Gesetzbuch keine soziale Integrationen herbeiführende Neugestaltung des Eigentums. Im Grunde hält das Bürgerliche Gesetzbuch an dem privatrechtlichen isolierten Eigentum, an der Privatautonomie im Verkehrsleben und der unterschiedslosen Gleichheit der Rechte des Eigentümers unbeschadet der Vielfalt der Eigentumsobjekte und ihrer verschiedenartigen Bedeutung fest. Die systematische Trennung von Bodenrecht und Mobiliarsachenrecht fand in der Zivilrechtswissenschaft und in der Rechtsprechung kaum Anklang. Die gesellschaftliche Wirklichkeit des sozialen Bodenrechts und eine nach regionalen, gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufgaben geplante Raumordnung blieben rechtsdogmatisch unerfaßt und ungelöst¹⁰. Als Fazit ergibt sich: das bürgerlich-rechtliche Eigentum ist als reines Privatrecht an einer Sachsubstanz von seinen Funktionen, insbesondere von einer modernen Arbeits- und Wirtschaftsordnung scharf abgegrenzt. Gegenüber den sozialen Strukturwandlungen ist die Eigentumsordnung des bürgerlich-liberalen Rechtsstaats blind.

2. Das Rechts- und Sozialbewußtsein hat angesichts der politischen Entwicklung im 20. Jahrhundert die Spannungslage zwischen der Freiheit des Einzelnen und der Bindung gegenüber der Gemeinschaft und die politische Bedeutung des Eigentums für die soziale Sicherheit und Stabilität — wenn auch zögernd — erkannt. Das Rechtsempfinden hat schließlich einen gemeinschaftsgebundenen oder sozialen Eigentumsbegriff durchgesetzt und die Leistungs- und Austauschbeziehungen im Privatrecht sozial durchdrungen und ausgeformt.

Anteil an dieser Entwicklung hatte die technische und industrielle Revolution des 19. Jahrhunderts. Sie ließ das Einzeleigentum an den Produktionsmitteln zugunsten von Kapitalgesellschaften, vornehmlich Aktiengesellschaften, zurücktreten, die sich zu Konzernen, Kartellen und Syndikaten zusammenschlossen. Dabei konzentrieren sich die Kapitalien meist in Großbanken. Das Kapitaleigentum ward zum beherrschenden Wirtschaftsfaktor. Nicht mehr der Grundbesitz, sondern das Wertpapier in Form der Aktie, Obligation, Anleihe, des Wechsels, Schecks, der Banknote

der gesellschaftliche Zusammenhang unbedingt erheischt, muß zum Rechtsgebot erhoben werden ... Mit dem Satze 'kein Recht ohne Pflicht' hängt innig unsere germanische Anschauung zusammen, daß jedes Recht eine ihm immanente Schranke hat."

¹⁰ H. Möller, Der Boden in der politischen Ökonomie, 1967; W. Dreier, Raumordnung als Bodeneigentums- und Bodennutzungsreform, 1968; H. Hattenauer, Zur Neudefinition des Eigentumsbegriffes im Bodenrecht, in: Die neue Ordnung, 1969, S. 46 ff.

stand als Eigentumsrecht im Vordergrund des Interesses. Dieses Eigentum verkörperte zugleich politische Macht und barg die Gefahr des Mißbrauchs in sich, der sich auch bald offen zeigte. In der sozialistischen Kritik wie in der Kunst des Naturalismus, in der Sozialpolitik und in den Bodenreformprogrammen ward mehr und mehr offenbar, daß die Kluft zwischen Eigentümer und besitzlosem Proletarier sich erweiterte, daß die besitzlosen Klassen nicht nur wirtschaftlich unterprivilegiert, sondern auch in der kollektiven Selbsthilfe behindert waren, und daß die wirtschaftliche Konzentration von Eigentum Freiheit und Unabhängigkeit zu beeinträchtigen im Begriffe war.

III.

Die Auseinandersetzungen über die Eigentumsordnung führten zu einem grundsätzlichen Wandel in der Eigentumsauffassung durch die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 und durch die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts vorgenommene Ausweitung des Eigentumsbegriffes.

1. Art. 153 WRV garantierte wie die konstitutionellen Verfassungen des 19. Jahrhunderts zwar das Eigentum, fügte aber hinzu: "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste." In den Art. 155 und 156 wurde, wenn auch nur als Programm, die soziale Bindung des Eigentums durch Anerkennung der Bodenreform und der Sozialisierung statuiert. Es heißt dort u. a.: "Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen."

An der Eigentumsgarantie hat sich durch Art. 153 WRV gegenüber dem Rechtszustand des 19. Jahrhunderts nichts geändert. Ihr lag der Eigentumsbegriff des bürgerlichen Rechts im Sinne des Sacheigentums des § 903 BGB zugrunde. Durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts sind aber Umfang und Inhalt des Eigentumsbegriffes über das Sacheigentum hinaus auf vermögenswerte, im Privatrecht verankerte Rechtspositionen jeder Art erstreckt worden, soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend auf öffentlich-rechtlicher Gewährung oder Privilegierung beruhen¹¹.

¹¹ RGZ 109, 319; 137, 167; 139, 182; ebenso Staatsgerichtshof in RGZ 124, Anhang, S. 33.

Die eine Folge der von Martin Wolff begründeten und von der Rechtsprechung gebilligten Ausweitung des Eigentumsbegriffes war, daß von nun an die Entziehung aller vermögenswerten subjektiven Privatrechte als Enteignung angesehen wurde¹². Diese Entwicklung, den Schutz des Eigentums über den Bereich des Sacheigentums zu erweitern, trug der wirtschaftlichen Situation nach dem ersten Weltkrieg, der damaligen Verarmung und der Existenzsicherung sowie den Bedürfnissen der modernen arbeitsteiligen Industriegesellschaft Rechnung. Jetzt waren auch die Eigentumswerte, die nach den gesellschaftlichen Anschauungen als Eigentum galten, verfassungskräftig geschützt. Die Bedenken, die vornehmlich von Carl Schmitt und Otto Kirchheimer gegen die Ausweitung des Eigentumsbegriffes erhoben worden sind, haben sich nicht durchsetzen können¹³.

Die andere Folge bestand darin, daß der Schutz des Eigentums nicht nur gegenüber solchen Fällen galt, wo, wie bei der klassischen Enteignung, auf Grund von Gesetzen im Verwaltungswege durch besondere Verwaltungsakte Eigentum entzogen und übertragen wurde. Die Eigentumsgarantie erstreckte sich auch auf die Fälle, in denen der Gesetzgeber selbst Privatrecht unmittelbar durch Gesetz, Verordnung, Statut oder Satzung aufhob, ohne daß das Eigentum auf einen andern im Interesse des gemeinnützigen Unternehmens übertragen wurde¹⁴. Mit dieser Zulassung der sog. Legalenteignung war der Grundsatz der konstitutionellen Verfassung verlassen, der den Gesetzen keinen Enteignungscharakter beilegte, wenn sie bestehende wohlerworbene Privatrechte im Staatsinteresse beseitigten oder beschränkten, ohne sie zwecks Verbindung für ein dem öffentlichen Wohl dienendes Unternehmen zu übertragen. Wenn auch Art. 153 Abs. 2 WRV vorsah, daß der Reichsgesetzgeber die Entschädigung im Falle der Enteignung ausschließen könne, so kam dieser Vorschrift in der Praxis infolge der Ausdehnung des Eigentumsschutzes nur geringe Bedeutung zu.

¹² Auf Grund dieser Rechtslage sind die aus den §§ 74 und 75 EinlALR hergeleiteten, heute gewohnheitsrechtlichen Aufopferungsansprüche, die bis dahin für den Fall der Enteignung beweglicher Sachen gewährt wurden, weitgehend verdrängt worden. In der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ist in der Folge die Frage des Verhältnisses zwischen Art. 153 Abs. 2 WRV und dem Prinzip der §§ 74, 75 nicht hinreichend eindeutig bestimmt (vgl. RGZ 112, 98; 111; 156, 309; 161, 368; 167, 26). Diese Unstimmigkeit wirkt noch heute in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes fort (vgl. BGHZ 6, 270; 13, 88 f.; 20, 61).

¹³ Vgl. Martin Wolff, Reichsverfassung und Eigentum, Festgabe für Wilhelm Kahl, 1923, S. 5 f.; Carl Schmitt, Die Auflösung des Eigentumsbegriffes, JW 1929, S. 495 ff.; Otto Kirchheimer, Die Grenzen der Enteignung, 1930.

¹⁴ RGZ 109, 317; 116, 272; 129, 149; 139, 182.

In Konsequenz der Ausweitung des Eigentumsbegriffes und der Garantie des Eigentumsschutzes lag drittens die Erweiterung des Begriffs des Wohles der Allgemeinheit, des aristotelischen Koinon Agathon oder des ciceronianischen und aquinatischen bonum commune. Als Nutzen für die Allgemeinheit ließ das Reichsgericht in seiner späteren Rechtsprechung schon "eine vernünftige gesetzgeberische Absicht" gelten¹⁵.

2. So spitzte sich für Rechtsprechung und Lehre das Problem auf die Frage der Abgrenzung der entschädigungspflichtigen Enteignung von der (entschädigungslosen) Bindung des Eigentums zu. Denn nicht jeder Eingriff in das Eigentum ist schon eine Enteignung, weil die Beeinträchtigung des Eigentums sich auf eine Bestimmung des Inhalts der Schranken des Eigentums beschränken kann. Die Abgrenzung nehmen die herrschende Lehre und die reichsgerichtliche Judikatur nach der sog. Einzeleingriffstheorie¹⁸ vor, die der Bundesgerichtshof als Einzelakt- oder Sonderopfertheorie modifiziert und weiterentwickelt hat, so daß man nach der Auflösung des klassischen Enteignungsbegriffs durch das Reichsgericht von einer zweiten Auflösung des Enteigungsbegriffs durch den Bundesgerichtshof sprechen kann¹⁷. Wegen ihrer rein formalen Orientierung wurde die Einzelaktstheorie des Reichsgerichts in der Literatur als unzureichend abgelehnt. Ihr wurde auch vorgeworfen, daß sie die Schwere eines Eingriffes nicht berücksichtige. Die von Walter Jellinek¹⁸ vertretene Schutzwürdigkeitstheorie und die von Stödter19 entwickelte Zumutbarkeitstheorie vermochten sich nicht durchzusetzen²⁰.

¹⁵ RGZ 139, 9; anders noch 111, 326.

¹⁸ RGZ 102, 165; 107, 375; 111, 324 f.; 116, 268 ff.; 127, 281; 128, 28 f.; 171 f; 129, 146 ff.; 132, 73, 75; 133, 125 f.; 135, 311; 136, 124; 137, 170.

¹⁷ Vgl. hierzu Chr. Peters, Zur neueren Enteignungsrechtsprechung des BGH, in JZ 1969, S. 549, und Kreft, Grenzfragen des Enteignungsrechts in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts, in: Ehrengabe für B. Heusinger, 1968, S. 167 ff. Das Bundesverwaltungsgericht folgt der Zumutbarkeitstheorie (z. B. BVerwGE 4, 120; 5, 143). Allerdings gelangen Bundesgerichtshof und Bundesverwaltungsgericht häufig zu gleichen Ergebnissen. Das Bundessozialgericht stellt demgegenüber auf die Zweckentfremdung des Eigentums ab (vgl. JZ 1958, S. 20 mit Anmerkung von Dürig).

¹⁸ W. Jellinek, Entschädigung für baurechtliche Eigentumsbeschränkungen, 1929; ders., Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 1931, S. 413; ders., Eigentumsbegrenzung und Enteignung, Gutachten für den 36. D JT 1931, Bd. 1 (1931), S. 292 ff.

¹⁹ Stödter, Öffentlich-rechtliche Entschädigung, 1933, S. 190 ff.; ders., Über den Enteignungsbegriff, Bemerkungen zum Enteignungsbeschluß des Bundesgerichtshofs, in DOV 1953, S. 97 ff., S. 136 ff.

²⁰ Im einzelnen vgl. E. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 9. Aufl. 1966, S. 326 ff.

Daß die weite Interpretation der Eigentumsgarantie durch das Reichsgericht die einfache Gesetzgebung weithin blockieren mußte und eine Anpassung des Rechts an die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse äußerst erschwerte, hat das Reichsgericht im Urteil vom 15. Mai 1934²¹ selbstkritisch zugestanden²².

3. In dem dritten Absatz des Art. 153 WRV ist zwar die soziale Pflichtigkeit des Eigentums statuiert; aber herrschende Lehre und Rechtsprechung sahen darin keine unmittelbar wirkende Rechtsnorm, sondern nur eine Weisung an den Gesetzgeber. Das Reichsgericht, das ebenfalls den Rechtscharakter dieser Norm verneint hat und in den Art. 151 bis 154 WRV nur das "Prinzip individualistischer Rechts- und Wirtschaftsordnung"23 sah, wollte die Pflicht zu sozial sachgemäßer Rechtsausübung "bei der Feststellung der Grenzen von Treu und Glauben und erlaubter Rechtsausübung" wenigstens berücksichtigt haben²⁴. Wie aber die Rechtspraxis zeigt, blieb der Art. 153 Abs. 3 ein Postulat und führte zu keiner Wandlung des Eigentumsbegriffes im sozialen Sinne. Die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung hätte immerhin eine solche Auffassung nahegelegt, da nach den Ausführungen des Abgeordneten Düringer in der Nationalversammlung Art. 153 Abs. 3 und Art. 155 Gedankengänge enthielten, "die letzten Endes auf christlicher Grundlage beruhen": nämlich einmal auf der Pflichtigkeit des Eigentums, sodann auf dem spezifisch lutherischen Amts- und Dienstgedanken; Vorstellungen, auf die ein für den Unter-

²¹ RGZ 144, 329 f.

²² Hier hat es ausgeführt:

[&]quot;Wie in RGZ, Bd. 137, S. 183, und Bd. 139, S. 285, eingehend dargelegt ist, sahen sich die Städte, die im Vertrauen auf die Rechtsgültigkeit der maßgebenden landesgesetzlichen Bestimmungen im Interesse des Städtebaues durch Fluchtlinienfestsetzungen Beschränkungen des Eigentums an Grundstücken in weitem Umfange vorgenommen hatten, infolge der Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. Februar 1930 (RGZ, Bd. 128, S. 18) plötzlich ungeahnten Entschädigungsansprüchen in ganz außerordentlichem Ausmaß ausgesetzt, die für ihre Vermögenslage um so verhängnisvoller waren, als die zunehmende Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf der einen Seite, ein dauernder Rückgang der Einnahmen aus Steuern auf der anderen Seite, ein ständiges Anwachsen der Wohlfahrtslasten verursachte. Hierdurch war die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Deutschen Reich erheblich gefährdet. Zu ihrer Wiederherstellung brachte die Zweite Notverordnung vom 5. Juni 1931 im Sechsten Teil Kapitel III Bestimmungen über Enteignungen auf dem Gebiet des Städtebaus . . . "; vgl. hierzu und zur Weitergeltung des Art. 153 Abs. 2 WRV: RGZ 145, 373; 156, 309 sowie BVerfGE 2, 248; BGHZ 6, 275; 19, 212.

²³ RGZ 129, 251.

²⁴ RG vom 15. Januar 1926, Jur. Rundschau, 1926, Bd. II: Die Rechtsprechung, Sp. 532 f.

ausschuß der Nationalversammlung erstattetes Gutachten von Otto von Gierke nicht ohne Einfluß²⁵ war. Auch Martin Wolff sah in dieser Vorschrift eine doppelte Pflicht für den Eigentümer und in ihr die alte sittlichreligiöse Pflicht des Reichen zur Rechtspflicht gesteigert. Da die herrschende Meinung dem Art. 153 Abs. 3 WRV aber eine selbständige unmittelbare Bedeutung für die Rechtsausübung und die Rechtsanwendung versagte, vermochte er zur Wandlung des Eigentumsbegriffes im sozialen Sinne nichts beizutragen. So blieb in der Rechtspraxis die Weimarer Verfassung Ausdruck des bürgerlich-liberalen Rechtsstaates und einer liberalindividualistischen Besitzbürgergesellschaft, dessen Menschenbild das des souveränen Individuums ist. Eigentum wurde im Prinzip als substantielles Attribut der menschlichen Personalität angesehen²⁶.

IV.

Nur von der Kenntnis der Eigentumsordnung der Weimarer Reichsverfassung und der normengeschichtlichen Zusammenhänge läßt sich die Eigentumsordnung des Grundgesetzes und damit die Eigentumsgarantie und die Eigentumsbindung im sozialen Rechtsstaat richtig abgrenzen und würdigen.

1. Im Wortlaut lehnt sich Art. 14 GG an den Art. 153 WRV an; an zwei Stellen wurde er allerdings zu seinem Nachteil geändert. Der Gegenstand des auch in Art. 14 GG nicht definierten Eigentums entspricht im wesentlichen dem durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelten ausgeweiteten Eigentumsbegriff²⁷. Nach wie vor ist er einheitlich und abstrakt und wird nicht nach seinen Gegenständen qualitativ differenziert. Daher wird auch im Grundgesetz nicht unterschieden zwischen dem persönlichen Gebrauchs- und Verbrauchseigentum, dem persönlichen Eigentum an Produktionsmitteln, dem Großeigentum an Industrie, Grund und Boden sowie dem öffentlichen Eigentum. So ist es vielleicht auch zu erklären, daß in der Eigentumsdiskussion diese Verschiedenartigkeit des Eigen-

²⁵ Vgl. Konrad Beyerle, in: Zehn Jahre Reichsverfassung, Festrede zur Münchner Verfassungsfeier am 11. August 1929, S. 21.

²⁶ Vgl. G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 41, und den Nachklang in BGHZ 6, 276: "Der in den Staat eingegliederte Einzelne bedarf, um unter seinesgleichen als Person, d. h. frei und selbstverantwortlich leben zu können und um nicht zum bloßen Objekt einer übermächtigen Staatsgewalt zu werden, also um seiner Freiheit und Würde willen einer rechtlich streng gesicherten Sphäre des Eigentums."

²⁷ Vgl. BGHZ 6, 276 ff.

tums keine entscheidende Rolle spielt. Ebensowenig wie in der Weimarer Verfassung ist in dem Grundgesetz der Begriff des Vermögens als subjektives Privatrecht institutionalisiert. Auch erstreckt sich der Schutz des Art. 14 GG nicht auf das Eigentum des Staates und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts²⁸.

Darüber hinaus erkennt Art. 14 GG ausdrücklich die Legalenteignung²⁹ an, jedoch mit der Maßgabe, daß die für die Administrativenteignung entwickelten Grundsätze in gleichem Maße für die Legalenteignung gelten. Außerdem statuiert Art. 14 GG in Abs. 3 Satz 2 die sog. Junktim-Klausel³⁰, nämlich ein Junktim zwischen Enteignung und Entschädigung, und gewährt in Abs. 3 Satz 4 unabdingbar — also im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung — den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten wegen der Höhe der Entschädigung. Die Bestimmung der Weimarer Verfassung, die den Ausschluß der Entschädigung durch Reichsgesetz vorbehielt, ist nicht übernommen worden. Ferner ist gegenüber Art. 153 WRV die Reihenfolge der Absätze geändert. Nach den Debatten im Parlamentarischen Rat sollte die engere räumliche Beziehung der Eigentumsgarantie zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums in Abs. 2 nicht allein eine positive Erläuterung des ersten Absatzes sein, sondern der Sozialpflichtigkeit des Eigentums ein größeres Gewicht beigemessen werden.

Dennoch ist Art. 14 GG nicht, wie man gesagt hat, eine "Weimarer Reprise"³¹ oder "nur die Wiederbelebung eines alten Prinzips unter veränderten Verhältnissen"³². Denn einmal hat das Grundgesetz durch die eben genannten Kautelen und den Art. 15 GG den Schutz des Eigentums gegenüber der Weimarer Verfassung verstärkt. Art. 15 läßt eine Sozialisierung für Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel zwar zu, enthält aber keinen Verfassungsauftrag zur Sozialisierung³³. Er unterwirft die Sozialisierung den für die Enteignung geltenden Entschädigungsregelungen. Diese auffällige Besonderheit, die Sozialisierung mit einer Entschädigungspflicht zu verbinden, ist nur aus der Absicht zu erklären, das Privateigentum möglichst umfassend zu schützen. Deshalb läßt sich aus Art. 15 eine Tendenz zur Sozialisierung nicht herleiten, und die neuerdings vorgenommenen Reprivatisierungen der Preussag, des VW-Werkes und der VEBA verstoßen nicht gegen diese Vorschrift.

²⁸ BVerfGE 21, 369 ff.; 23, 30.

²⁹ BVerfGE 24, 404 f.

⁸⁰ BVerfGE 4, 231, 233, 236.

³¹ Ipsen, VVdStRL 1952, Heft 10, S. 83.

³² Werner Weber, in: Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, 2. Band, 1954, S. 335.

⁸⁸ BVerfGE 12, 363 f.

Zum andern ist die Sozialpflichtigkeit über eine sozialethische Pflicht hinaus zur unmittelbaren Rechtspflicht ausgestaltet. Der Grundgesetzgeber hat diese Pflicht als unlösbaren Bestandteil des Eigentums angesehen. Bestritten ist zwar, ob diese Sozialbindung schon aus der allgemeinen Bindungswirkung der Grundrechte in Art. 1 Abs. 3 GG folgt. Jedenfalls läßt die Entstehungsgeschichte keinen Zweifel an der Sozialbindung als unmittelbar geltender Rechtsnorm. Das ist heute auch herrschende Meinung; nur hinsichtlich der einzelnen Rechtswirkungen sind die Ansichten geteilt. Der Rechtscharakter des Art. 14 Abs. 2 GG34 folgt eindeutig aus der Sozialstaatsklausel der Art. 20 und 28 GG, die als verpflichtendes Staatsziel des freiheitlichen demokratischen Staates einen Zustand sozialer Gerechtigkeit bestimmen. Diese Sozialstaatserklärung ist zugleich eine Zuständigkeits- und Ermächtigungsnorm, die den Staat zur Sozialgestaltung, zum ausgleichenden Eingriff in die gesellschaftliche Struktur ermächtigt und verpflichtet. Die dem Grundgesetz immanente Sozialbindung ist als ein Gebot sozialgerechter Nutzung nicht nur eine Anweisung für das konkrete Verhalten des Eigentümers, sondern in erster Linie eine Richtschnur für den Gesetzgeber, bei der Regelung des Eigentumsinhalts das Wohl der Allgemeinheit zu beachten. Es liegt hierin die Absage an eine Eigentumsordnung, in der das Individualinteresse den unbedingten Vorrang vor den Interessen der Gemeinschaft hat⁸⁵. Wenn dem Eigentümer größere Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber und damit stärkere Beschränkung seiner freien Verfügungsmacht auferlegt sind, so ergeben sich daraus auch die Grenzen der Sozialbindung. Angesichts der grundsätzlichen Wertentscheidung des Grundgesetzes zugunsten des Privateigentums darf eine Einschränkung im öffentlichen Interesse nur so weit gehen, als es der Schutz des Gemeinwohls dringend erfordert; dabei steht der Eingriff unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes36.

Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums darf daher nicht dahin mißverstanden werden, als ob das Eigentum dergestalt auf die Volksgemeinschaft bezogen sei, daß sie nur bestimmte Rechte des Einzelnen anerkenne. Denn auch für die Eigentumsordnung im freiheitlichen Rechts- und Sozialstaat ist und bleibt der oberste Wert die in Art. 1 GG anerkannte Würde des Menschen. Das Eigentum ist nur um des Menschen willen da, der — auch wenn er in den Staat eingeliedert ist — als Person frei und selbstverantwortlich zu leben fähig bleiben und dem eine möglichst weitgehende Entfaltung seiner Persönlichkeit gesichert werden soll. Die Sozialpflichtigkeit

³⁴ BVerfGE 8, 80; 20, 361. 33 BVerfGE 20, 356; 21, 83.

³⁶ BVerfGE 8, 80; 18, 131 f.; 20, 361.

darf auch nicht den in der nationalsozialistischen Eigentumslehre entwikkelten Begriffen wie "Pflicht", "Dienst", "treuhänderische Verwaltungsbefugnis" gleichgesetzt werden. Diese Vorstellungen sind aus der irrigen Ansicht entstanden, das Recht sei nur "die Lebensform der Volksgemeinschaft" und die Eigentumsanerkennung beruhe allein "auf der gleichmäßigen Einordnung des Eigners in die Gemeinschaft oder in einen konkreten Stand der Gemeinschaft"⁸⁷. Angesichts des Niederschlags dieser Ideologie in einigen Entscheidungen des Reichsgerichts⁸⁸ und gewisser, wenn auch schwacher Nachwirkungen in der heutigen Rechtsprechung, vor allem zum Grundstücksverkehrsgesetz³⁹, müssen wir ausdrücklich vor der Übernahme dieser teils romantischen, teils kollektiven Ideologie warnen.

Die soziale Inpflichtnahme des Eigentums nach der Weimarer Reichsverfassung und dem Grundgesetz hat zu einer Überlagerung des bürgerlichen Rechts durch das öffentliche und soziale Boden- und Raumrecht geführt sowie öffentlich-rechtliche und sozialrechtliche Neubildungen entstehen lassen, deren Tragweite noch nicht in allen Auswirkungen auf die Eigentumsordnung erkannt ist. Die Entwicklung der Gesetzgebung läßt keinen Zweifel daran, daß der öffentliche Zugriff auf privates Grundeigentum namens der mehr oder minder offenen Funktions- und Wohlstandsgesellschaft im Wachsen begriffen ist. Begonnen haben diese Tendenzen mit der Aufhebung des freien Wohnungsmarktes im ersten Weltkrieg. Eine weitere Einschränkung haben die privatrechtlichen Befugnisse der Grundeigentümer erfahren beim land- und forstwirtschaftlich genutzten Land durch das Grundstücksverkehrsgesetz, das u. a. noch heute von vielen Gerichten zu einem fragwürdigen Schutz der Land- und Forstwirtschaft angewandt wird, und beim städtischen und gewerblich genutzten Grundeigentum durch das Bundesbaugesetz von 1960. Eine Freiheit auf land- und forstwirtschaftlichen Boden und eine Baufreiheit bestehen praktisch nicht mehr. Die privatwirtschaftlichen Dispositionen sind weitgehend den Bodeneigentümern entzogen und der öffentlichen Verwaltung übertragen. Die Legitimation dieser Maßnahmen liegt aber darin, daß der Grund und Boden unvermehrbar und unentbehrlich ist. Diese Tatsache, so führt das Bundesverfassungsgericht aus, "verbietet es, seine Nutzung

³⁷ Larenz, Rechtsperson und subjektives Recht, in: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, 1935, S. 238 f.; Wieacker, Eigentum und Enteignung, in: Weber-Wieacker, Eigentum und Enteignung, Hamburg 1935, S. 50 f.; Wieacker, Wandlungen der Eigentumsverfassung, 1935, S. 24 f., 59 ff., 63; Würdinger, Wandlung in der Eigentumsverfassung, ZAkDR 1936, S. 70 f.

⁸⁸ RGZ 154, 165 f.; 167, 23 f.

⁸⁹ BVerfGE 21, 85 f.; 21, 309 f.

dem unübersehbaren Spiel der freien Kräfte und dem Belieben des einzelnen vollständig zu überlassen; eine gerechte Boden- und Gesellschaftsordnung zwingt vielmehr dazu, die Interessen der Allgemeinheit beim Boden in weit stärkerem Maße zur Geltung zu bringen als bei anderen Vermögensgütern. Der Grund und Boden ist weder volkswirtschaftlich noch in seiner sozialen Bedeutung mit anderen Vermögenswerten ohne weiteres gleichgestellt; er kann im Rechtsverkehr nicht wie eine mobile Ware behandelt werden."⁴⁰

Im Einklang mit dieser Entscheidung wird eine soziale Inpflichtnahme des Eigentums sich in die Werteordnung des Grundgesetzes nur unter drei Voraussetzungen einfügen lassen: Sie muß nach der Bedeutung des Eigentumsobjektes (Grund und Boden oder Mobiliareigentum) beurteilt werden. Sie muß in einem überwiegenden öffentlichen Interesse hinreichend fundiert sein. In die Veräußerungsbefugnis und Erwerbsfreiheit darf nur unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze, insbesondere des Gebotes der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes eingegriffen werden.

2. Der entscheidende Unterschied zwischen der Eigentumsordnung der Weimarer Reichsverfassung und dem Grundgesetz ist darin zu erblicken, daß die Eigentumsordnung des Grundgesetzes Teil einer wertgebundenen Ordnung⁴¹ ist, wie sie der Weimarer Verfassung infolge ihrer Wertindifferenz fremd war. Die Ordnung des Grundgesetzes stellt sich vor allem in der Gesamtheit der unmittelbar rechtsverbindlichen, Gesetzgebung, Rechtsprechung und vollziehende Gewalt bindenden Grundrechte dar und manifestiert sich in dem sozialen Rechtsstaat. Der rechtsstaatlich verfaßte Sozialstaat will mit rechtsstaatlichen Mitteln ebenso die Freiheit verbürgen wie Mißbräuche abwehren und Gegensätze im sozialen Ordnungsgefüge ausgleichen. So gesehen ergeben sich aus dem Sozialstaatsprinzip unmittelbar Grenzen der individuellen Freiheit, Gruppenbindungen im sozialen Raum und sozialethische Anrufe persönlicher Verantwortung. Vom Wesen dieser Werteordnung aus ist die ambivalente Eigentumsregelung des Grundgesetzes zu sehen, in der Eigentum mehr als ein individuelles Freiheitsrecht oder Bedingung der Menschenwürde ist, nämlich zugleich ein sozialgebundenes Freiheitsrecht. Das Eigentum als Institution muß daher auch dem Dritten, dem von dem Eigentum grundsätzlich Ausgeschlossenen, gerecht zu werden suchen. Die Eigentumsordnung des Grundgesetzes verlangt deshalb gleichzeitig. Dritte vor rücksichtsloser Ausübung der Eigentumsmacht zu schützen. Von dieser demokratischen Funktion des Eigentums ist im sozialen Rechtsstaat die Spannung zwischen dem Einzel-

⁴⁰ BVerfGE 21, 82 f. 41 BVerfGE 2, 12; 4, 15; 5, 205 ff., 223; 7, 205; 12, 51.

nen und dem Staat, zwischen Freiheit der Sachherrschaft und sozialer Eigentumsbindung, zwischen Eigentumsgarantie und Eigentumsbindung zu lösen. In Ausübung der durch Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG erteilten Ermächtigung, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen, muß daher der Gesetzgeber sowohl die Wertentscheidung des Grundgesetzes zugunsten des Privateigentums beachten als auch auf alle übrigen Verfassungsnormen, insbesondere den Gleichheitssatz, das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit und das Prinzip der Rechts- und Sozialstaatlichkeit Bedacht nehmen⁴².

Das Grundgesetz hat das Eigentum danach nicht um seiner selbst willen, sondern um des Menschen willen als Person in der Gemeinschaft geschützt. Die Eigentumsgewährleistung erscheint damit als notwendige Ergänzung der Handlungs- und Gestaltungsfreiheit, die in Art. 2 Abs. 1 GG verbürgt ist43. Denn ohne Anerkennung des durch eigne Arbeit und Leistung erworbenen Bestandes an vermögenswerten Gütern würden die Handlungsfreiheit des Menschen und das darin liegende Recht auf Selbständigkeit in der Gemeinschaft und die Freiheit der sittlichen Entscheidung nur eine leere Formel sein. Aber das Grundgesetz ist gegenüber dieser Persönlichkeitsbezogenheit kritisch, weil die Eigentumsmacht wie die individuelle Freiheit die Gefahr des Mißbrauchs in sich bergen. Das Maß der Verantwortlichkeit gegenüber der Gesamtheit wächst nicht immer in dem gleichen Verhältnis, wie Eigentum konzentriert wird. Konzentration von Eigentum bei immer geringer werdender Streuung von Eigentum kann leicht zur Gefährdung oder gar zur Vernichtung der Selbständigkeit anderer und zu labilen politischen Verhältnissen und Spannungen führen⁴⁴.

Der Satz, daß das Eigentum "Garant der Freiheit und Würde des Menschen" ist, bedarf daher der Einschränkung. Die Art und Bedeutung der einzelnen Objekte des Eigentums dürfen im Interesse der sozialen Gerechtigkeit nicht außer acht gelassen werden. Eigentum wie Freiheit des Eigentümers müssen ihre Grenze in der Achtung vor dem anderen und

⁴² BVerfGE 14, 278; 18, 132; 20, 355 f.; 21, 79, 82; 21, 155; 24, 389.

⁴⁸ BVerfGE 14, 293.

⁴⁴ Vgl. E. Salin u. a. (Herausg.), Notwendigkeit und Gefahr der wirtschaftlichen Konzentration in nationaler und internationaler Sicht, Frankfurter Gespräch der List-Gesellschaft, 10.—12. März 1969, Protokoll und Gutachten; N. Luhmann, Grundrechte als Institution. Ein Beitrag zur politischen Soziologie. Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 24, 1965, S. 121 ff.; L. Jüttner-Krammy, US-Hearings über die Konzentration in der Wirtschaft, in: Der Betrieb, 1969, S. 1517 ff.; E. Sohmen, Wettbewerb, Konzentration und ökonomische Effizienz, in: Ordo, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Band XX, S. 123 ff.

der sozialen Pflicht gegenüber der Gemeinschaft finden. Das Eigentum muß ebenso Voraussetzung der persönlichen Freiheit sein und sie fördern, wie Mittel zur Herbeiführung sozialer Gerechtigkeit sein, weil nur eine von allen Staatsbürgern als gerecht anerkannte Eigentumsordnung die freiheitliche Demokratie zu festigen vermag. In der Anerkennung dieser öffentlichen und politischen Bedeutung des Eigentums stimmen übrigens die verfassungspolitische Grundentscheidung des Grundgesetzes, die Sozialenzyklika von Papst Johannes XXIII. vom 15. 5. 1961 und die Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. 4. 1962 völlig überein.

- 3. Demgemäß enthält die in Art. 14 GG anerkannte Eigentumsgewährleistung fünf Garantien:
 - (1) die Institutsgarantie oder Bestandsgarantie,
 - (2) die Garantie einer wertentscheidenden Grundsatznorm,
 - (3) die Rechtstellungsgarantie oder Grundrechtsgarantie,
 - (4) die Sozialpflichtigkeitsgarantie,
 - (5) die (akzessorische) Wertgarantie.

Der Instituts- und Grundrechtsgarantie kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁴⁵ folgende Bedeutung zu:

"Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet das Privateigentum sowohl als Rechtsinstitut wie auch in seiner konkreten Gestalt in der Hand des einzelnen Eigentümers. Das Eigentum ist ein elementares Grundrecht, das in einem inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit steht... Die Garantie des Eigentums als Rechtseinrichtung dient der Sicherung dieses Grundrechts. Das Grundrecht des Einzelnen setzt das Rechtsinstitut "Eigentum" voraus; es wäre nicht wirksam gewährleistet, wenn der Gesetzgeber an die Stelle des Privateigentums etwas setzen könnte, was den Namen "Eigentum" nicht mehr verdient.

Die Institutsgarantie sichert einen Grundbestand von Normen, die als Eigentum im Sinne dieser Grundrechtsbestimmung bezeichnet werden. Inhalt und Funktion des Eigentums sind dabei der Anpassung an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse fähig und bedürflig; es ist Sache des Gesetzgebers, Inhalt und Schranken des Eigentums unter Beachtung der grundlegenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidung zu bestimmen (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG – vgl. BVerfGE 21, 73 [82]). Die Institutsgarantie verbietet jedoch, daß solche Sachbereiche der Privatrechtsordnung entzogen werden, die zum elementaren Bestand grundrechtlich geschützter Betätigung im vermögensrechtlichen Bereich gehören, und damit der durch das Grundrecht geschützte Freiheitsbereich aufgehoben oder wesentlich geschmälert wird."

Welches Recht noch die konstituierenden Merkmale des Eigentumsbegriffes trägt⁴⁶, kann nur relativ von dem Rechtsbewußtsein in einem

⁴⁵ BVerfGE 24, 389 f.; 14, 277.

⁴⁶ BVerfGE 1, 278 f.; 2, 399 ff., 402; 4, 240 f.; 11, 226; 15, 200; 16, 111; 18, 397.

bestimmten Zeitpunkt der geistig-kulturellen Entwicklung des Volkes und den gesellschaftlichen Anschauungen aus beantwortet werden. Das Eigentum bleibt somit wandelbar auch in bezug auf die soziale Bindung.

Im sozialen Rechtsstaat ist danach die Abschaffung des Eigentums schlechthin weder durch Eigentumsbindung noch durch die Auferlegung von Opfern gegen Entschädigung zulässig. Das gleiche hätte auch zu gelten für die Beschränkung der Eigentumsrechte auf bloße Gewinnbeteiligung oder Rentenrechte. Ebenso würde eine grundsätzliche Beseitigung der wirtschaftlichen Freiheit des Einzelnen zu beurteilen sein, sei es durch eine systematische Zwangswirtschaft oder durch eine konfiskatorische Steuergesetzgebung, mit der eine innere Aushöhlung des Eigentums verbunden wäre. Die Institutsgarantie verbietet auch mit Ausnahme der Fälle des Art. 15 GG gesetzliche Maßnahmen der sozialen Umschichtung. Gegen die Institutsgarantie verstoßen auch gewisse in der Offentlichkeit diskutierte Miteigentumspläne47. Das gilt insbesondere hinsichtlich des Vorschags über die zwangsweise Bildung überbetrieblichen Miteigentums, die die Selbstfinanzierungsquote bei den Großunternehmen zwangsweise abschaffen will, indem diese Unternehmen einen Teil ihres Vermögenszuwachses in der Form von eigenen Aktien oder Obligationen an einen Sozialfonds übertragen sollen, der wiederum kleingestückelte Investmentzertifikate an die Arbeitnehmer abzugeben hätte. Das gleiche wäre auch von den Miteigentumsplänen zu sagen, die eine zwangsweise gesellschaftliche Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmen unter gleichzeitiger Gründung von Bank- und Sozialgenossenschaften vorsehen, in denen die Arbeitnehmer vertreten sein sollen. Als verfassungswidrig müßte auch eine Regelung angesehen werden, die den Vorschlag über das "Zwangssparen", das mit der Forderung nach einem sog. Investivlohn verbunden ist, zum Gesetz erhöbe. Er würde durch die teilweise Festlegung des Eigentums auf eine bestimmte Benutzungsart und den Ausschluß der Verwendung des festgelegten Einkommens in die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen in unzumutbarer Weise eingreifen⁴⁸. Über-

⁴⁷ H. Lutzke, Vorschläge zur stärkeren Vermögensbildung. Darstellung und Kritik, in: Gesellschaftspolitische Kommentare, 1968, S. 265 ff.; G. Zweig, Die Zukunft der Vermögensbildung, in: Die Mitarbeit, 1969, S. 234 ff.

⁴⁸ Der Zwang zur Sozialversicherung enthält zwar einen Verzicht auf eigene, freie Lebensgestaltung. Hier ist die Freiheit des Einzelnen aber nur so weit eingeschränkt, als es erforderlich ist, der sozialen Schutzbedürstigkeit Rechnung zu tragen. Hinzu kommt, daß die Sozialversicherung auf dem Prinzip der Solidarität und des sozialen Ausgleichs beruht. Ähnliches gilt für Ärzteversorgung, die Handwerkerversicherung und die Altershilfe der Landwirtschaft (vgl. BVerfGE 10, 368 ff.; 11, 226; 22, 253).

ragende öffentliche Gründe für diese Eingriffe könnten erst dann anerkannt werden, wenn alle anderen Mittel, Eigentum und Vermögen zu bilden oder zu fördern, ausgeschöpft wären. Gegen tariflich vereinbarte Investivlöhne bestehen keine derartigen Bedenken.

Zulässig bleibt dagegen im sozialen Rechtsstaat eine "Eigentumsumschichtung", die durch freiwillige Hingabe und nicht durch Zwang verwirklicht wird. Deshalb darf der Gesetzgeber ohne weiteres die Bildung von neuem Eigentum fördern und begünstigen, wie es das Bundesgesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12. Juli 196149 zu tun versucht. Allerdings müssen bei diesen und ähnlichen Förderungen Art und Ausmaß, ihr Wirkungsbereich und die dabei angewandten Mittel verfassungsrechtlich legitim bleiben, weil durch willkürliche Privilegierungen und Diskriminierungen das gesetzliche Gebot der Gleichheit aufgelöst würde, wozu aber das Sozialstaatsprinzip nicht ermächtigt. Das Bundesverfassungsgericht hat im sog. Volkswagenwerk-Urteil⁵⁰ festgestellt, daß bei der Privatisierung des Volkswagenwerks "die Bevorzugung der Arbeitnehmer allerdings ein außergewöhnliches Ausmaß angenommen" habe, da die Werksangehörigen nicht nur doppelt, sondern fünfmal soviel Aktien erwerben konnten wie die andern privilegierten Interessenten und der allgemein im Gesetz vorgesehene Verkauf ganz entfiel. Das Gericht hat schließlich die Privilegierung mit der Begründung gebilligt, daß das Ziel der Privatisierung des Volkswagenwerkes "nicht nur eine breitere Streuung des Eigentums im ganzen Volk ist, sondern daneben auch die Stärkung der inneren Verbundenheit der Arbeitnehmer mit dem Werk und des Gedankens der "Partnerschaft".

Offen bleibt bei dem Problem der Eigentumsstreuung allerdings die Frage, ob durch die zutage tretende Beschränkung auf die Arbeitnehmerschaft nicht gegenüber den Verbrauchern, den freien Berufen, den Beamten und den Bauern eine privilegierte Klasse mit Monopolcharakter geschaffen wird und deshalb eine besonders sorgfältige Prüfung nach einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise notwendig ist. "Man kann nicht erwarten, daß eine gesellschaftliche Ordnung durch alle daran Beteiligten mitgetragen wird", sagt die Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Eigentumsbildung, "wenn in ihr einseitig die einen begünstigt, die anderen aber benachteiligt werden"⁵¹.

⁴⁹ BGBl. I S. 909. 50 BVerfGE 12, 367, 368 f.

⁵¹ Das Problem Eigentum und Mitbestimmung kann hier nicht behandelt werden, weil es sich nicht in wenigen Zeilen darstellen läßt. Vgl. u. a., G. Apel, Mitbestimmung. Grundlagen, Wege, Ziele, 1968; O. v. Nell-Breuning, Streit um Mitbestimmung, 1968;

Von dieser Sicht aus bedeutet die Institutsgarantie für den Gesetzgeber zugleich eine rechtliche Verpflichtung zur Verwirklichung der Grundkonzeption der Eigentumsordnung des Grundgesetzes. Insofern wirkt die Eigentumsgewährung nicht nur als eine Institutsgarantie, sondern ist zugleich eine wertentscheidende Grundsatznorm für das gesamte das Eigentum betreffende Recht. Der Art. 14 GG soll damit nicht nur Eingriffe oder Übergriffe des Staates oder der öffentlichen Gewalt überhaupt abwehren oder die öffentliche Gewalt ausgrenzen und dem Menschen und Staatsbürger einen vom Staat unabhängigen Lebensbereich schaffen. Sein Sinn liegt zugleich darin, die gesellschaftliche Wirklichkeit gemäß der in dem Grundgesetz enthaltenen Norm zu gestalten und zu verändern. Damit tritt die Eigentumsfreiheit mit dem Anspruch eines verbindlichen Leitbildes auf, um zu gewährleisten, daß das als unveräußerlich und unverletzlich anerkannte Menschenrecht des sozialgebundenen Eigentums aktualisiert wird und tragendes Prinzip der erstrebten Gesellschaftsordnung bleibt. Das schließt zweierlei in sich ein: Negativ das Verbot für den Staat, den Normenkern des Eigentums zu beeinträchtigen. Der Gesetzgeber muß danach Maßnahmen unterlassen, die das Eigentum aufheben oder aushöhlen können; auch muß er Entwicklungen hemmen oder beseitigen, durch die das Eigentum gefährdet oder verletzt werden könnte. Positiv bedeutet diese Rechtspflicht die Aufgabe für den Staat, das Eigentum durch geeignete Maßnahmen zu fördern. So betrachtet kann die Institutsgarantie des Eigentums in Verbindung mit der Sozialstaatserklärung bedeutsame Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Finanzverfassung haben. Es wäre hier zu denken an die vermehrte Bildung neuen volkswirtschaftlichen Eigentums, an den Schutz der Arbeit und ihrer Würde im Wege leistungs- und ertragsgerechter Entlohnung. In der Wirtschaftspolitik müßte der besondere Akzent liegen bei der Schaffung von Kosten und Preisen, in der Stabilität der Währung, bei der Förderung der Selbsthilfe in der gewerblichen Wirtschaft, des Handels und der Landwirtschaft, in der Reform des Gesellschaftsrechts und in Maßnahmen gegen vermeidbare Konzentration der Wirtschaft. Im Finanzwesen würden im Hinblick auf Art. 14 GG sog. Abschöpfungs- und sozialgestalterische Steuern nur im begrenzten Umfang zulässig sein.

Anders als diese Garantien wendet sich die Rechtstellungs- oder Grund-

ders., Mitbestimmung — Wer mit Wem —, 1969; D. Schneider-R. F. Kuda, Mitbestimmung — Weg zur industriellen Demokratie?, dtv-report Nr. 606, 1969; Bericht der Sachverständigen-(Biedenkopf-)Kommission zur Mitbestimmung, siehe Bulletin des Presseund Informationsamtes der BReg. vom 23. 1. 1970, S. 93 ff., und BTDrucks. VI/334.

rechtsgarantie nicht nur an den Gesetzgeber, sondern auch an die Rechtsprechung und die vollziehende Gewalt. Das Grundrecht des Eigentums ist ein verfassungsmäßiges, subjektiv-öffentliches Recht des Einzelnen auf den Schutz seines konkreten Eigentums gegenüber der öffentlichen Gewalt. Es schützt aber nur Rechtspositionen, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen⁵². Der Grundrechtsschutz basiert auf der Institutsgarantie. Er geht insofern weiter, als er sich auch auf das konkrete einzelne Vermögensrecht erstreckt. Eine Beeinträchtigung des Grundrechts kann nur unter den Voraussetzungen des Art. 18 GG⁵³, durch die Enteignung oder auf Grund der hergebrachten Konfiskationen im Strafrecht⁵⁴ stattfinden. Soweit das Grundgesetz den Eingriff in das Eigentum zum Wohl der Allgemeinheit in Form der Enteignung zuläßt, ist die Rechtstellungsgarantie durch die Wertgarantie des Abs. 3 des Art. 14 GG geschützt.

Korrelat der Grundrechtsgarantie ist die Sozialpflichtigkeitsgarantie. Der Sozialbindung des Eigentums in Art. 14 Abs. 2 GG55 eignet diese Wirkung nicht allein im Verhältnis des Staates gegenüber dem einzelnen, die wir bereits behandelt haben. Vielmehr statuiert diese Vorschrift auch eine Pflichtbeziehung des Eigentümers, indem er ihm die Verantwortung auferlegt, bei Gebrauch seines Eigentums das Wohl der Allgemeinheit zu achten. Er begründet also die Rechtspflicht des Eigentümers, sein Eigentum nicht in einer Weise zu gebrauchen, die dem Allgemeinwohl widerspricht. Diese Sozialpflichtigkeit greift vor allem dort ein, wo keine einzelnen gesetzlichen Pflichten des Eigentümers zur Duldung, Handlung oder Unterlassung normiert sind. Sie besagt dann, daß das Eigentum nicht ohne Rücksicht auf die anderen Rechtsgenossen oder eine unbegrenzte Vielheit der Rechtsgenossen gebraucht werden darf. Damit entfaltet diese Norm über eine Eigentumsgarantie hinaus die Wirkungskraft einer unmittelbar verbindlichen Norm, aus der sich Grenzen für die Rechtsanwendung und für die Rechtsauslegung ergeben. Als Bestandteil der gesamten Rechtsordnung modifiziert Art. 14 Abs. 2 GG insofern das öffentliche Recht und das private Recht unmittelbar, so daß die materiellen zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vorschriften über das Eigentum nur unter Beachtung des grundgesetzlichen Wertmaßstabs der Sozialpflichtig-

⁵² BVerfGE 20, 34; vgl. auch 16, 111 f.; 18, 131 f.; 18, 397; 24, 225 f.

⁵³ BVerfGE 10, 122 f.

⁵⁴ Vgl. hierzu BGHZ 27, 385; BVerfGE 22, 422; A. Eser, Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum, 1969.

⁵⁵ Vgl. Friedrich Karl Kübler, "Eigentum verpflichtet" – Eine zivilrechtliche Generalklausel? in: Archiv für die civilist. Praxis. 159. Band, 1960/61, S. 236 ff.

keit angewandt werden dürfen⁵⁶. Entgegen dieser vom Bundesverfassungsgericht vertretenen Rechtsansicht gibt der Bundesgerichtshof dem einzelnen Gesetz des bürgerlichen Rechtes den Vorzug vor dem unmittelbar verbindlichen Verfassungsrecht, obgleich dieses eine Norm höherer Wertigkeit ist. Im Urteil vom 9. 7. 1958 führt der Bundesgerichtshof⁵⁷ hierzu aus:

"Wenn es (= das Berufungsgericht) indessen eine derartige Rechtspflicht zum Tätigwerden aus dem Eigentum als solchem abzuleiten versucht, weil nach Art. 14 Abs. 2 GG jeder Eigentümer grundsätzlich verpflichtet sei, seine Sache in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten, auf daß kein anderer dadurch mehr als zumutbar gestört werde, so verdient das in dieser allgemeinen Form keine Zustimmung. Einen Rechtssatz des Inhalts, daß der Eigentümer schon aus dem Gesichtspunkt verkehrsüblicher Rücksichtnahme kraft seines bloßen Eigentums für schädigende Einwirkungen hafte, gibt es nicht (RGZ 134, 231, 233 f.; 149, 205, 212). Enthält auch Art. 14 GG unmittelbar anwendbares Recht, so bestimmen sich Inhalt und Schranken der sozialen Gebundenheit des Eigentums doch jeweils nach dem Gesetz, d. h. nach der von diesem für den Einzelfall getroffenen Regelung (BGH, LM Nr. 1 zu § 903 BGB). Aus dem Eigentumsbegriff in seiner Allgemeinheit läßt sich eine Verantwortlichkeit des Eigentümers im Rahmen des § 1004 BGB nicht begründen."

Die hier zitierten Entscheidungen des Reichsgerichts, die der Bundesgerichtshof zur Begründung seiner Ansicht anführt, sind in den Jahren 1931 und 1935 ergangen. Damals existierte aber Art. 14 Abs. 2 GG nicht, und die Fortgeltung des Art. 153 Abs. 3 WRV war im Jahre 1935 zweifelhaft. Im übrigen wird entgegen dem unmittelbar geltenden Art. 1 Abs. 3 GG zusätzlich eine gesetzliche Regelung verlangt. Das Urteil des Bundesgerichtshofs ist nur auf dem Hintergrund eines im Grund individualistischen Eigentumsbegriffes zu verstehen, bei dem die Sozialpflichtigkeit nicht notwendig Korrelat der Eigentumsbefugnis ist⁶⁸.

Bei der Wertgarantie ist davon auszugehen, daß nach Art. 14 Abs. 3 GG der der Enteignung unterliegende Gegenstand nur gegen eine gerechte Entschädigung entzogen werden darf; an die Stelle des entzogenen Gegenstandes tritt die Entschädigung. Die Bestandsgarantie wandelt sich also bei zulässiger Enteignung⁵⁹ in eine Eigentumswertgarantie. Dies hat zur

⁵⁸ Vgl. BVerfGE 7, 204 ff.; 12, 124 ff.

⁵⁷ BGHZ 28, 111 f.; vgl. auch: Urteile des Bundesgerichtshofs vom 15. 6. 1951 in MDR 1951, S. 726 f.; vom 10. 4, 1953 in BB 1953, S. 737 f.

⁵⁸ Vgl. *H. Kröner*, Die Eigentumsgarantie in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, 2., erw. Aufl., 1969.

⁵⁹ Demgegenüber mißt der BGH jede Eigentumsbeeinträchtigung an Art. 14 GG, so daß im Grunde die Enteignung nur noch kasuistisch verstehbar ist (vgl. Kreft, Aufopferung und Enteignung. Begriffe und Grundsätzliches in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, 1968, S. 15, 22; dazu kritisch Chr. Peter, aaO., S. 552, 556 f.).

Folge, daß, wenn die Entschädigung nicht den Erfordernissen des Art. 14 Abs. 3 GG entspricht, das Grundrecht verletzt und die Enteignung verfassungswidrig ist. Das Recht auf eine der Verfassung entsprechende Entschädigung kann ebenfalls durch den Gesetzgeber weder eingeschränkt noch entzogen werden. Die Eigentumsgarantie hindert den Gesetzgeber aber auch, den Eigentümer auf einen Wertersatz zu verweisen, ohne daß die besonderen Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG vorliegen, und schließlich in der Form einer (entschädigungslosen) Inhaltsbestimmung eine entschädigungspflichtige Enteignung vorzunehmen. Die Rangfolge der in der Eigentumsgarantie enthaltenen Abwehrrechte steht ebenfalls nicht zur Disposition des Gesetzgebers⁶⁰.

Dem Wesen nach ist daher die Enteignung keine Durchbrechung der Eigentumsgarantie, sondern die Umwandlung in eine Eigentumswertgarantie. Bei der Eigentumsbindung dagegen - der Inhaltsbestimmung wie der Schrankenziehung - wird die Eigentumsgarantie nicht angetastet, sondern Inhalt und Schranken des Eigentums werden generell geregelt, weil das Eigentum weder in seiner Substanz verletzt noch in seinem Inhalt geändert wird. Hier wird also nur der Machtbereich des Eigentums konkretisiert oder abgegrenzt, indem der Gesetzgeber die Grenzen des Eigentums in sich bestimmt. Verkennt er bei dieser Ausgestaltung den Gehalt des Grundrechts, dann überschreitet er die ihm erteilte Regelungsbefugnis, und das die Konkretisierung vornehmende Gesetz ist nichtig⁶¹. Während die Inhaltsbestimmung die Konkretisierung der Herrschaftsbefugnisse des Eigentums zum Gegenstand hat, weist der Ausdruck "Schranken" auf die dem Eigentum von außen her auferlegten Beschränkungen hin, wie sie vor allem von dem konkreten öffentlichen Interesse gesetzt sind. In der Literatur wird dieser strenge Unterschied zwischen Inhalt und Schranken weitgehend nicht gemacht. Werner Weber zieht den Sammelbegriff "Eigentumsbindung"62 ohne inneren Grund vor. Die Unterscheidung bleibt aber von besonderer Bedeutung für die verfassungsrechtliche Legitimität von Eigentumsbindungsgesetzen. Darauf weist Helmut Strebel mit Recht hin. Er will die Begriffe von Inhalt und Schranken als Bezugnahme auf zweierlei Rechtsnormen verstanden wissen mit der Folge. "daß beschränkende öffentlich-rechtliche Gesetze, um verfassungsgemäß zu sein, in einem überwiegend öffentlichen Interesse hinreichend fundiert sein müssen, während die Inhaltsbestimmung durch Gesetz lediglich die Institution des Eigentums als eines grundsätzlich zur freien Disposition

⁶⁰ BVerfGE 24, 397 f. 61 Vgl. BVerfGE 7, 207.

⁴² W. Weber, in: Die Grundrechte, Bd. 2, S. 365.

des Berechtigten stehenden absoluten Rechtes unangetastet lassen muß"63. Beschränkende öffentlich-rechtliche Gesetze bestimmen also nicht in erster Linie den Inhalt des Eigentums, sondern setzen bestimmte gesamtstaatliche Gestaltungsaufgaben und Sozialabläufe, wie wirtschafts-, agrar- oder sozialpolitische Maßnahmen und Pflichten im Interesse der Landesverteidigung oder des Notstandes fest und berühren dabei aus Gründen des allgemeinen Wohls das Eigentum. In den Grenzen der durch Art. 14 Abs. 2 GG statuierten Sozialgebundenheit muß der Eigentümer diese Beschränkung seines Eigentums hinnehmen, ohne daß er dafür eine Entschädigung beanspruchen kann. Im modernen Sozialstaat hat die Sozialbindung gegenüber dem liberalen Rechtsstaat einen Funktionszuwachs erfahren. Trotz des gleichen Wortlauts kommt im Grundgesetz dem Begriff der Sozialgebundenheit daher eine andere Bedeutung zu als in der Weimarer Verfassung. Dieser Bedeutungswandel muß auch bei der Interpretation der Sozialpflichtigkeit beachtet werden.

Vielgestaltig sind die Unterlassungs-, Duldungs- und Handlungspflichten, die von dem Eigentümer als generelle Eigentumsbindung hingenommen werden müssen. Die Rechtsprechung liefert eine Fülle von Beispielen für derartige zulässige inhaltliche Eigentumsbindungen in allen Rechtsbereichen, sei es im allgemeinen Versorgungsinteresse, sei es aus Gründen des Wohnbedarfes und des Lebensraumes, sei es im allgemeinen Interesse des Verkehrs. Dabei ist allerdings das Gewicht der dem Eigentümer auferlegten Einschränkung seines Herrschaftswillens verschieden. Sie ist von dem jeweiligen Ordnungs- und Lenkungsziel abhängig.

V.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß sich die disparaten Elemente der Eigentumsordnung der Art. 14 und 15 GG in das Wesen des freiheitlichen sozialen Rechtsstaats einfügen. Das mehrschichtige Gebilde des durch das Grundgesetz gewährleisteten Eigentums ist ein einheitliches Gefüge. Der Grund liegt darin, daß die Würde des Menschen oberster verfassungsrechtlicher Wert ist, der Mensch aber nicht souveränes Individuum, sondern in seiner Eigenständigkeit gemeinschaftsbezogen bleibt. Eigentumsgewährleistung und Eigentumsbindung erhalten von hier aus in der konkreten staatlichen Ordnung ihren Stellenwert. Die Aufgabe des Menschen und

⁰³ Helmut Strebel, in: Staat und Privateigentum, Beiträge zum Ausländischen Öffentlichen Recht und Völkerrecht, herausgegeben von H. Mosler, 1960, Bd. 34, S. 237.

Staatsbürgers besteht deshalb spezifisch darin, die menschliche Gemeinschaft autonom, in Achtung vor dem anderen und in eigener Verantwortung nach den im Grundgesetz festgelegten Wertstrukturen zu gestalten. Dazu gehört der jeweilige Ausgleich der Gegensätze in freiem Zusammenwirken und ein gleichgewichtiges Verhältnis von Kapital und Arbeit. Der Rückgriff auf scholastisches oder profanes Naturrecht⁶⁴, auf eine liberale oder sozialistische Wirtschaftsdoktrin oder auf sonstige Ideologien ist uns dabei versagt, weil die moderne pluralistische Gesellschaft kein einheitliches Selbstverständnis mehr besitzt wie eine geschlossene Gesellschaft.

Da die sachliche Reichweite des Grundrechts Eigentum sich nur aus den gesamtgesellschaftlichen Bedingungen erschließen läßt, mündet das Problem der Eigentumsordnung, der Eigentumsgewährleistung und der Eigentumsbindung in die Frage der Rechtsanwendung und der richterlichen Auslegung dieses Grundrechts. Der Gesetzgeber kann es zwar näher ausgestalten. Doch darf er dabei den Wesensgehalt nicht verletzen. Eine authentische Interpretation des Grundrechts ist ihm verwehrt. "Versucht ein Gesetz, den Gehalt des Grundrechts mit eigenen Worten verdeutlichend zu umschreiben, so geschieht das auf die Gefahr, daß dieser Interpretationsversuch mit der Verfassung in Widerspruch gerät."65 Im freiheitlichen sozialen Rechtsstaat des Grundgesetzes bleibt dann die Verantwortung dem Verfassungsgericht.

⁵⁴ Naturrecht, Menschenrechte, Offenbarung, Referate der Tagung des Deutschen Instituts für Bildung und Wissen, 1968, S. 4 ff., S. 89 ff., S. 103 ff.

⁶⁵ BVerfGE 12, 53; 7, 403 f.

Mitbestimmung und Marktwirtschaft

Eckhard Behrens

Sinnvolle betriebliche Einrichtungen setzen sich im freien Spiel der Kräfte im Laufe der Zeit mit Sicherheit durch. Das ist eine marktwirtschaftliche Grundüberzeugung. Von diesem Standpunkt her muß es auffallen, daß von der Mitbestimmung allgemein angenommen wird, sie könne nur mit gesetzlichem Zwang durchgesetzt werden.

Der unvoreingenommene Beobachter der Auseinandersetzungen wird sich fragen:

- Stimmt es, daß sich sinnvolle Einrichtungen im marktwirtschaftlichen Kräftespiel durchsetzen?
- 2. Stimmt es, daß die Mitbestimmung eine sinnvolle Einrichtung ist?
- 3. Stimmt es, daß Mitbestimmung nur mit gesetzlichem Zwang durchgesetzt werden kann?

Es wäre widersprüchlich, alle drei Fragen zu bejahen. In der politischen Auseinandersetzung scheint die größte Einigkeit darin zu bestehen, daß die dritte Frage zu bejahen sei. Konsequenterweise bezweifeln viele Anhänger der Marktwirtschaft, daß die Mitbestimmung eine sinnvolle Einrichtung sei. Ebenso konsequent bezweifeln Vertreter der Mitbestimmung, daß die marktwirtschaftliche Ordnung den eigenartigen Vorzug habe, daß sich sinnvolle betriebliche Einrichtungen im freien Spiel der Kräfte durchsetzen.

Wer sich nicht leicht in Entweder-Oder-Alternativen hineinjagen läßt, wird sich im Zuge einer differenzierenden Betrachtung klarmachen, daß es einerseits sehr verschiedene Arten von Mitbestimmung geben kann und daß andererseits die bei uns realisierte Wirtschaftsordnung noch nicht die vollkommenste marktwirtschaftliche Ordnung ist. Einem modernen Verständnis dieser Ordnung ist bewußt, welch großen Einfluß ihre konkrete Ausgestaltung und die Konjunkturlagen auf die Ergebnisse des freien Spiels der Kräfte haben. Mit dieser Offenheit für Entwicklungsmöglichkeiten soll die Frage angegangen werden, ob Mitbestimmung wirklich nur mit gesetzlichem Zwang durchgesetzt werden kann.

Die Untersuchung muß mit der Feststellung beginnen, daß die Rechtsordnung Unternehmern und Arbeitnehmern Vertragsfreiheit gewährt, die es ihnen schon lange gestattet hätte, alle diskutierten Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zu vereinbaren. Die Analyse des modernen Arbeitsverhältnisses ergibt ferner, daß unsere Rechtsordnung bestimmt: Unternehmer und Arbeitnehmer treten gleichberechtigt einander gegenüber, wenn sie miteinander ein Arbeitsvertragsverhältnis aushandeln. Beiden Vertragspartnern steht die sog. "Privatautonomie" in gleicher Weise zu. Wenn man voll realisiert, daß am Beginn jedes Arbeitsverhältnisses die Rechtsgleichheit steht, wird es zu einer Frage, warum sich die Arbeitnehmer im Arbeitsvertrag dem Unternehmer praktisch ausnahmslos unterwerfen; m. a. W., warum dem Unternehmer ein "Direktionsrecht" eingeräumt wird. Es wäre doch zu vermuten, daß sich die Arbeitnehmer, wenn sie gleichberechtigt sind, weitgehende Mitbestimmungsrechte ausbedingen und sich nicht einer einseitigen Herrschaft unterwerfen.

Man muß ganz klar sehen, daß das Direktionsrecht des Unternehmers sich rechtlich nicht aus seinem Eigentums- oder sonstigen Verfügungsrecht über die Produktionsmittel ableiten läßt. Das Eigentum gibt nur ein Herrschaftsrecht über Sachen ("Der Eigentümer einer Sache kann ... mit der Sache nach Belieben verfahren ...", § 903 BGB), nicht über Personen. Wer ein Weisungsrecht über Personen braucht, muß es sich von diesen Personen vertraglich einräumen lassen; die Ausnahmen (Dienstverpflichtungen u. ä.) sind durch das Grundgesetz – Art. 12 und 12a – sehr eng begrenzt.

Man darf nicht glauben, daß sich die Arbeitnehmer in den Arbeitsverträgen deshalb dem Direktionsrecht unterwerfen, weil man das schon immer so gemacht hat. Die jahrzehntelange Mitbestimmungsdiskussion hat ein verbreitetes Umdenken ausgelöst. Fast alles Überkommene in der Betriebsstruktur ist in Frage gestellt worden – trotzdem steht das Direktionsrecht noch weitgehend unangefochten da. Für die meisten scheint es naturgesetzliche Notwendigkeit zu haben. Seine Einschränkung wird vielfach gar nicht in Erwägung gezogen; man strebt lediglich an, es in andere Hände zu legen. Gewählte Arbeitnehmervertreter sollen an seiner Ausübung beteiligt werden, indem sie Sitz und Stimmen in den zentralen Unternehmensorganen erhalten. Der Streit um den Stimmenanteil – ob "paritätisch" oder weniger – macht politische Schlagzeilen und ist eine "Koalitionsfrage" der bestehenden Bundesregierung. Erst neuerdings wird verstärkt über Möglichkeiten der Verbesserung der Position des einzelnen Arbeitnehmers gegenüber dem traditionellen Direktionsrecht durch sog. "Mitbestimmung am Arbeitsplatz" diskutiert.

Die Sachverständigenkommission¹ zur Auswertung der bisherigen Erfahrungen bei der Mitbestimmung (Mitbestimmungskommission, auch Biedenkopf-Kommission genannt) beschäftigt sich zwar ausführlich mit dem Direktionsrecht², kommt aber – abgesehen von einigen noch zu erwähnenden Ansätzen – nicht über den Streit um die paritätische oder nichtparitätische Besetzung der zentralen Unternehmensorgane hinaus. Denn sie sieht keine Möglichkeit, auf das Direktionsrecht zu verzichten: "Das Prinzip der Arbeitsteilung, die Notwendigkeit einheitlicher Planung, Leitung und Organisation des Produktionsprozesses im Unternehmen als einem wirtschaftlichen Zweckverband erfordert

^{1) &}quot;Mitbestimmung im Unternehmen". Bericht der Sachverständigenkommission. Stuttgart (Kohlhammer) 1970, 284 Seiten, 12,— DM. 2) a.a.O., S. 104 ff., 108 ff.

eine Unternehmensleitung, die über den Einsatz des Faktors Arbeit entscheiden und die Arbeitsleistung des einzelnen Arbeitnehmers durch Weisungen konkretisieren kann"³. Andererseits heißt es wenige Seiten weiter: "Obwohl die Kommission sich in ihren Empfehlungen zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf die Mitwirkung von Arbeitnehmervertretern in den Unternehmensorganen beschränkt, ist sie sich darüber im klaren, daß eines der Hauptprobleme der Mitbestimmung in der sachgerechten Lösung der Autoritätsbeziehungen am Arbeitsplatz selbst besteht"⁴. Diese Aufgabe wird gedanklich nur zu bewältigen sein, wenn man die zunächst sehr einleuchtende These von der Notwendigkeit einheitlicher, zentraler Leitung des arbeitsteiligen Produktionsprozesses nicht für gänzlich unerschütterlich hält — wenn man sie also einmal in Frage stellt. Das soziale Ziel ist die geistige Anstrengung, eine einleuchtende These vorübergehend als falsch zu behandeln, wohl wert.

Bei der paritätischen Mitbestimmung gewinnt der einzelne Arbeitnehmer nur die Chance eines Schutzes vor dem Mißbrauch des Direktionsrechts, indem seine Repräsentanten die Ausübung überwachen können; es bleibt aber bei einer ausschließlichen Fremdbestimmung über den einzelnen Arbeitnehmer. Bei der "Mitbestimmung am Arbeitsplatz" soll diese Fremdbestimmung – zumindest weitgehend – durch Mitbestimmungsrechte des einzelnen Arbeitnehmers in seinem Tätigkeitsbereich ersetzt werden (eine faktische Mitbestimmungsmöglichkeit kraft Sachverstandes haben viele Arbeitnehmer hinsichtlich ihrer eigenen Tätigkeit schon immer gehabt).

Warum haben sich die Arbeitnehmer in den Arbeitsverträgen diese Mitbestimmungsrechte am Arbeitsplatz nicht schon seit jeher ausbedungen? Warum haben sich dafür nicht schon längst bewährte und allgemein bekannte Vertragsmuster entwickelt? Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben doch das gleiche Selbstbestimmungsrecht darüber, welche Verträge sie eingehen. Warum haben diese Selbstbestimmungsberechtigten sich bei der Vereinbarung ihrer Zusammenarbeit nicht auf dem halben Wege der Mitbestimmung über den täglichen Vollzug der Zusammenarbeit getroffen? Warum ist es regelmäßig dazu gekommen, daß eine Seite sich der Fremdbestimmung durch die andere Seite unterwirft? Muß man nicht auch einmal ernstlich fragen, warum es immer dieselbe Seite ist, die sich der Fremdbestimmung der anderen unterwirft? — Also: warum hat sich im Wege der freien Vereinbarung nie die Unternehmerseite der Fremdbestimmung durch die Arbeitnehmerseite unterworfen? — Man muß sich ganz klar machen, daß solchen Vereinbarungen rechtlich nichts im Wege stünde!

Diese Fragen lassen sich von der Rechtsordnung her nicht beantworten. Die Rechtsordnung gibt Vertragsfreiheit. Außerrechtliche Faktoren bestimmen, zu welchen konkreten Vertragsbestimmungen der Gebrauch der Vertragsfreiheit durch gleichermaßen selbstbestimmungsberechtigte Partner im Regelfall führt.

³⁾ a.a.O., S. 114.

⁴⁾ a.a.O., S. 118.

Die wichtigsten außerrechtlichen Faktoren sind die Machtlage und die Interessenlage der Vertragspartner.

Die Frage nach der Machtlage zwischen den Vertragspartnern ist die Frage danach, wer von ihnen "am längeren Hebel sitzt". Jede Analyse zeigt, daß es eine Vielzahl verschiedener Machtlagen zwischen Arbeitnehmern und Unternehmern gibt. Am ungünstigsten für die Arbeitnehmer ist es, wenn sie in großer Zahl einem einzigen Unternehmer, also einem Nachfragemonopol nach Arbeit gegenüberstehen. Ihre Verhandlungsposition verbessert sich schlagartig, wenn auf der Unternehmerseite Konkurrenz um die Arbeitskräfte, mindestens um die guten Arbeitskräfte herrscht. Neben der Marktform auf der Nachfrageseite ist für die Machtlage zwischen den Partnern der Arbeitsverträge der Knappheitsgrad der Arbeitskräfte ausschlaggebend. Die Verhandlungsposition der Arbeitnehmer ist bei Vollbeschäftigung weit besser als bei Unterbeschäftigung. Dabei soll hier nicht der Versuch gemacht werden, den Beschäftigungsgrad, der als Vollbeschäftigung zu bezeichnen ist, von dem, der schon Überbeschäftigung genannt werden muß, näher abzugrenzen. Es muß jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß die üblicherweise getroffenen Abgrenzungen viel zu sehr von traditionellen, oft sogar von geradezu reaktionären Vorstellungen von der "richtigen" Machtlage zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern ausgehen, als daß man sie unbesehen mit ihrem ganzen verdeckten Wertungsgehalt übernehmen dürfte. Für unsere Zwecke genügt, daß es irgendwo zwischen extremer Unterbeschäftigung und extremer Überbeschäftigung einen optimalen Beschäftigungsgrad geben muß, bei dem weder die Unternehmer- noch die Arbeitnehmerseite eine Übermacht besitzt.

Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, daß sich die Wirtschaftspolitik darum bemüht, diesen optimalen Beschäftigungsgrad herzustellen und auf Dauer zu stabilisieren. Es genügt nämlich keineswegs, daß beim Pendeln des Beschäftigungsgrades zwischen Unterbeschäftigung und Überbeschäftigung der optimale Beschäftigungsgrad immer wieder einmal kurzzeitig realisiert ist. Arbeitsverträge werden in aller Regel für längere Fristen abgeschlossen, und die Verhandlungsposition des Arbeitnehmers ist nicht viel stärker als dem niedrigsten Beschäftigungsgrad entspricht, der während der von ihm in Aussicht genommenen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses zu erwarten ist. Mit anderen Worten: die Verhandlungsposition der Arbeitnehmer wird typischerweise weniger durch den jeweils gerade realisierten Beschäftigungsgrad bestimmt, als durch den niedrigsten Beschäftigungsgrad, den die Wirtschaftspolitik voraussichtlich – wenn auch nur für kurze Zeiträume – zulassen wird. Diese Feststellung gilt jedenfalls für denjenigen Teil der Vertragsbedingungen, der hier von besonderem Interesse ist, weil diese Vertragsbestandteile regelmäßig für die ganze Vertragsdauer konstant und für alle Mitarbeiter des Unternehmens gleich sind. Auf die Lohnhöhe, die ohnehin öfter angepaßt werden muß, schlägt der jeweilige Beschäftigungsgrad weit unmittelbarer durch. - Anschauungsmaterial für diese Zusammenhänge

haben die vielfältigen und schockartigen Wirkungen der Rezession von 1966/67 reichlich geliefert.

An dieser Stelle kann nicht auseinandergesetzt werden, daß es heute möglich ist, einen bestimmten hohen Beschäftigungsgrad auf Dauer konstant zu halten⁵. Für unseren Zusammenhang genügt die Feststellung, daß vom Erreichen dieses wirtschaftspolitischen Zieles abhängt, ob die Verhandlungspositionen von Arbeitnehmern und Unternehmern ins Gleichgewicht gebracht werden. Die Herstellung dieses Gleichgewichts wird als mächtiger "ökonomischer Hebel" auf die Arbeitsvertragsverhandlungen einwirken: die Arbeitnehmer werden aus der ökonomischen Zwangslage befreit, die sie nötigt, sich dem Direktionsrecht der Unternehmer zu unterwerfen; sie werden die ökonomische Freiheit haben, die von der Rechtsordnung gewährte Vertragsfreiheit zu ihren Gunsten benutzen zu können.

Wird bei optimaler Beschäftigungslage die Mitbestimmung von alleine kommen — im Wege freier Vereinbarungen? Unsere Analyse der Machtlage kann nur verständlich machen, warum die bloße Vertragsfreiheit in den mehr als 100 Jahren ihres Bestehens nicht zur Mitbestimmung geführt hat, nämlich wegen Fehlens eines optimalen Beschäftigungsgrades. Daraus darf nicht schon der Schluß gezogen werden, daß die Herstellung und dauernde Sicherung eines bestimmten (optimalen) Beschäftigungsgrades die Durchsetzung der Mitbestimmung im Wege freier Vereinbarungen zur Folge haben wird. Die Analyse gestattet nur den Schluß, daß der Beschäftigungsgrad eine wesentliche Voraussetzung für die Durchsetzung von Mitbestimmungsrechten am Arbeitsplatz durch freie Vereinbarungen ist. Er verbürgt im Verhältnis von Arbeitnehmern und Unternehmern das ökonomische Gleichgewicht, die Gegenseitigkeit, die Proudhon die Formel der Gerechtigkeit genannt hat.

Voraussagen über das, was rechtlich und ökonomisch freie Menschen miteinander aushandeln und vereinbaren werden, sind nicht ohne weiteres möglich. Wir brauchen jedoch das Feld noch nicht zugunsten der Propheten zu räumen, denn erfahrungsgemäß kann man durch eine sorgfältige Analyse der Interessenlage, in der sich die Vertragsschließenden hinsichtlich der Vertragsgegenstände befinden, wertvolle Hinweise auf die Tendenzen ihrer Verhandlungen erhalten. Im ökonomischen Bereich pflegen die Menschen ihren ökonomischen Interessen nur selten bewußt zuwiderzuhandeln.

Beim Lohnverhältnis⁶ liegt ein Interessengegensatz zwischen den Unternehmern und den Arbeitnehmern hinsichtlich des Einkommens offen zu Tage. Die Einkommen der Arbeitnehmer muß der Unternehmer bezahlen; sie sind für ihn

⁵⁾ Vgl. u. a. E. Behrens, Konjunkturstabilität nur durch leichte Inflation. Fragen der Freiheit, Folge 75, Seiten 39-42.

⁶⁾ Eine teilweise Wiederholung von Gedanken, die ich in dem Aufsatz "Partnerschaft – Gedanken zur Neuordnung des Arbeitsverhältnisses" in FdF 28, 36 ff. schon einmal formuliert habe, läßt sich nicht vermeiden.

Kosten. Jede Erhöhung der Arbeitnehmereinkommen schmälert unmittelbar das Unternel mereinkommen, den Gewinn.

Noch gravierender für unsere Untersuchung ist die Interessendivergenz zwischen Arbeitnehmern und Unternehmern hinsichtlich der zu erbringenden Arbeitsleistung: die Arbeitnehmer möchten für den zugesicherten Lohn möglichst wenig tun müssen, während die Unternehmer daran interessiert sind, daß ihre Arbeitnehmer viel und gut arbeiten. Jeder produktive Handschlag vermehrt unmittelbar das Einkommen und Vermögen der Unternehmer, während er das Einkommen und Vermögen der betreffenden Arbeitnehmer nicht so unmittelbar berührt. Sie haben an der Produktivität ihres Tuns allenfalls ein mittelbares Interesse, weil sie mit einer Produktivitätserhöhung die Fähigkeit und vielleicht sogar die Bereitschaft des Unternehmers steigern, höhere Löhne zu zahlen. Ein automatischer Zusammenhang zwischen Leistung der Arbeitnehmer und Einkommen — wie er für den Unternehmer besteht — ist für die Arbeitnehmer jedoch nicht gegeben. Das wirtschaftliche Interesse des Unternehmers an der Produktivität der Arbeitnehmer ist also wesentlich stärker als das der Arbeitnehmer selbst.

Diese Interessendivergenz spiegelt sich in der täglichen Zusammenarbeit darin, daß die Unternehmer die Arbeitnehmer zu höheren Leistungen drängen und daß diese sich dem zu entziehen suchen. Die Unternehmer sind mit den Leistungen der Arbeitnehmer chronisch unzufrieden, während die Arbeitnehmer das Gefühl nicht loswerden, daß mehr als billig von ihnen verlangt wird. Die Unternehmer errichten ein System möglichst lückenloser quantitativer und qualitativer Leistungskontrollen, das die Arbeitnehmer als entwürdigend und verletzend empfinden. Bei der gegebenen Interessenlage sind Leistungskontrollen der Unternehmer eine ebensolche Selbstverständlichkeit wie das Nachzählen des Inhalts der Lohntüten durch die Arbeitnehmer. Das ändert jedoch nichts an dem Dilemma, daß Kontrollen der Arbeitsleistung, wenn sie einseitig und nicht gegenseitig sind, für den Kontrollierten peinlich wirken. Der ökonomische Interessengegensatz macht die Situation nur noch schwieriger, als sie ohnehin schon ist, indem er den Unternehmer zur Übertreibung der Kontrolle und den Arbeitnehmer zur Übertempfindlichkeit anreizt.

Wie soll man es da noch für möglich halten, daß sich Unternehmer und Arbeitnehmer auf Mitbestimmung einigen werden? Die Arbeitnehmer werden zwar sehr daran interessiert sein und versuchen, jede Festigung ihrer Verhandlungsposition durch Stabilisierung eines optimalen Beschäftigungsgrades zur Durchsetzung einer Mitbestimmung über die Produktion zu benutzen. Aber die Unternehmer werden sich absolut sperren; ihre Furcht, daß die Arbeitnehmer bei der Ausübung einer solchen Mitbestimmung das Interesse des Gesamtbetriebes nicht in derselben Weise im Auge haben werden wie sie selbst und daß die Arbeitnehmer im Wege der Mitbestimmung einen Abbau der eingerichteten Leistungskontrollen anstreben werden, ist kein Hirngespinst, sondern in der

aufgezeigten ökonomischen Interessenlage wohlbegründet. Niemand gesteht vernünftigerweise freiwillig einem anderen ein Mitbestimmungsrecht in Angelegenheiten zu, an denen der andere ein geringeres oder gegenteiliges Interesse hat. Die Unternehmer werden daher auf dem Direktionsrecht über die Arbeitsleistung beharren und jede Einschränkung durch Mitbestimmung am Arbeitsplatz ablehnen.

Mit einem solchen Verhalten befinden sie sich auch im Einklang mit dem gesamtwirtschaftlichen Interesse an einer quantitativ und qualitativ möglichst guten Bedarfsdeckung. Diese Interessenkonvergenz ist kein Zufall, denn es ist ja gerade ein Charakteristikum der Marktwirtschaft, daß sie das Unternehmerinteresse dem gesamtwirtschaftlichen Interesse koordiniert. Nur weil und soweit es dieser Wirtschaftsordnung gelingt, die Interessen der Unternehmen denen der Gesamtwirtschaft zu koordinieren, kann sie die umfassende Unternehmerfreiheit (Selbstbestimmungsrecht) gewähren. Die Arbeitnehmerinteressen sind, wie wir gesehen haben, dem gesamtwirtschaftlichen Interesse nicht in derselben Weise koordiniert. Deshalb kann den Arbeitnehmern im Vollzug des Produktionsprozesses kein der Unternehmerfreiheit gleichkommendes Selbst- oder Mitbestimmungsrecht zugestanden werden. Sie müssen unter dem Direktionsrecht derjenigen bleiben, deren Interessen dem gesamtwirtschaftlichen Interesse koordiniert ist. Mit anderen Worten: die Unternehmer müssen zu Aufpassern über die Arbeitsleistungen der Arbeitnehmer bestellt bleiben. Die Arbeitnehmer müssen zur Gewährleistung einer guten Bedarfsdeckung auch weiterhin Untertanen der Unternehmer sein; Mitbestimmung kann ihnen aus gesamtwirtschaftlichen Erwägungen heraus nicht zugestanden werden. Im Rahmen des Produktionsprozesses stehen sich eine herrschende und eine beherrschte Klasse gegenüber: Unternehmer und Arbeitnehmer. - Dieser Gegensatz ist übrigens nicht identisch mit dem von Kapital und Arbeit, bei dem die Unternehmer als selbständig Arbeitende auf seiten der Arbeit stehen. - Es sollte nachdenklich stimmen, daß sich die Stellung des Arbeitnehmers im Produktionsprozeß unserer gegenwärtigen Wirtschaftsordnung allenfalls graduell, aber nicht prinzipiell von der eines Arbeitnehmers in einer Zentralverwaltungswirtschaft unterscheidet.

Muß wirklich für die Arbeitnehmer alles beim alten bleiben? Kann überhaupt nach der Herstellung eines optimalen Beschäftigungsgrades, der die Verhandlungsposition der Arbeitnehmer stärkt, gegen ihr Interesse alles beim alten bleiben — auch wenn die Unternehmer- und gesamtwirtschaftliche Interessen die Erhaltung der überkommenen Strukturen erfordern? Lenken wir unseren Blick von der Situation der Verhandlung zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern über den Arbeitsvertrag einmal weg. Hier scheint jede Bewegung in eine neue Richtung durch eine starre Weigerung der Unternehmer blockiert zu sein. Schauen wir statt dessen auf den Einfluß, den die Befreiung der Arbeitnehmer aus einer ökonomischen Unterlegenheit auf den täglichen Vollzug der Arbeitsverhältnisse haben wird. Reiches Anschauungsmaterial dafür haben die Zeiten

hohen Beschäftigungsgrades immer wieder gegeben: Weil die Angst vor Arbeitslosigkeit genommen ist, erlauben sich die meisten Arbeitnehmer allerlei Unpünktlichkeiten und Schlampereien. Sie meiden Betriebe, die strenge Leistungskontrollen aufrechterhalten, bzw. weichen ihnen durch einen Wechsel des Arbeitsplatzes aus. Die aufgrund des Direktionsrechts erteilten Anweisungen (Befehle) stoßen zunehmend auf taube Ohren. Die Unternehmer müssen sich einen neuen Führungsstil angewöhnen, bei dem an die Stelle des Befehls die Überredungskunst tritt — oder nüchterner gesprochen: der Versuch, die Arbeitnehmer von der betrieblichen Notwendigkeit jeder von ihnen erwarteten Leistung zu überzeugen? Aber auch damit haben sie nur beschränkten Erfolg, weil den Arbeitnehmern aus ihrer Interessenlage heraus die betrieblichen Notwendigkeiten relativ gleichgültig sind. Sie scheuen sich nicht einmal mehr, offen zu zeigen, daß sie kein Interesse an der Quantität und der Qualität der eigenen Arbeitsleistung haben.

Diese Beobachtungen zeigen, daß das Direktionsrecht für sich allein nicht ausreicht, um eine Arbeitsleistung zu erzwingen, die nach Quantität und Qualität den Interessen der Unternehmer und der Gesamtwirtschaft genügt. Zum rechtlichen Unterworfensein muß eine ökonomische Unterlegenheit und Abhängigkeit hinzukommen, wie sie nur bei niedrigem Beschäftigungsgrad gegeben ist. Kein Wunder, daß nicht nur von Unternehmern, sondern auch von ehrlich bemühten, unabhängigen Wirtschaftssachverständigen immer wieder ernstlich vorgeschlagen wird, den Beschäftigungsgrad bei leichter Unterbeschäftigung zu stabilisieren. Anerkennenswert ist der Mut, so reaktionäre Vorschläge öffentlich zu vertreten. Erschreckend aber sollte die Einsicht wirken, daß unsere Wirtschaftsordnung einen Zielkonflikt zwischen guter Bedarfsbefriedigung und hohem Beschäftigungsgrad in sich birgt!

Übrigens ist es nur eine verstohlene Variante des Eintretens für Unterbeschäftigung, wenn hohe Beschäftigungsgrade vorschnell und negativ wertend als "Überbeschäftigung" denunziert werden. Man wagt es nicht, für eine Senkung des Beschäftigungsgrades ausdrücklich einzutreten — man fordert "Stabilisierung" und "Normalisierung". All diesen Begriffen liegen Maßstäbe zugrunde, die sich in Zeiten permanenter Unterbeschäftigung, d. h. Unterlegenheit und Abhängigkeit der Arbeitnehmer gebildet haben — diese also als "normal" ansehen. Man muß diesen Worten und Denkgewohnheiten gegenüber wachsam sein; wenn man ihnen verfällt, ist einem die Einsicht in den Wert eines hohen Beschäftigungsgrades und in die Existenz des erschreckenden Zielkonfliktes zwischen hohem Beschäftigungsgrad und guter Bedarfsbefriedigung vernebelt.

Bei der Feststellung dieses Zielkonfliktes sollte man nicht stehenbleiben. Es genügt auch nicht, sich für das höherwertige der beiden Ziele zu entscheiden.

7) Auch nach den Feststellungen der Sachverständigenkommission (Seite 110) "nimmt die Bereitschaft der Unternehmensleitung zur kooperativen Handhabung des Arbeitsverhältnisses mit Arbeitskräftemangel zu, mit Arbeitslosigkeit ab".

Welches ist höherwertig? Man sehe darin nicht die achselzuckende Pilatusfrage nach der Wahrheit und beruhige sich schon gar nicht damit, ein weiteres interessantes Beispiel für die soziologischen Konflikt-Theorien gefunden zu haben. All das wirkt systemstabilisierend. — Man setze sich zur Aufgabe, danach zu suchen, wie sich die Dinge so verändern lassen, daß hervorragende Bedarfsbefriedigung und optimaler Beschäftigungsgrad (im Sinne der ökonomischen Gleichgewichtslage zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern) gleichermaßen realisierbar sind.

Was muß geändert werden? Die Zusammenschau der Analysen der Interessenund der Machtlage hat ergeben, daß der erwähnte Zielkonflikt seine Ursache in der Interessendivergenz zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern hinsichtlich der Arbeitsleistung hat. Gäbe es diese Interessendivergenz nicht, wären also die Arbeitnehmer genauso an der Qualität ihrer Leistung interessiert, wie die Unternehmer es sind, dann müßten die Unternehmer ein Ansteigen des Beschäftigungsgrades nicht fürchten – dann entfiele auch ein wesentliches Bedenken gegen die Einschränkung des Direktionsrechtes durch Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer.

Ist es möglich, das Arbeitsverhältnis so zu ordnen, daß die Interessen der Arbeitnehmer denen der Unternehmer angeglichen werden? Die Interessendivergenz beim heutigen Arbeitsverhältnis beruht darauf, daß es die Rechtsregel enthält, daß das Ergebnis der Arbeitsleistung dem Unternehmer allein zusteht. Infolgedessen ist es das alleinige Risiko des Unternehmers, daß die Arbeitsleistung zu einem Ergebnis führen kann, dessen ökonomischer Wert erheblich hinter den Lohnkosten zurückbleibt, - dafür hat er allein die Chance, aus einem die Lohnkosten übersteigenden Wert der Ergebnisse der Arbeitsleistung Gewinn zu erzielen. Die Interessen der Arbeitnehmer können nur dadurch denen der Unternehmer angeglichen werden, daß das Ergebnis der Arbeitsleistung beiden Seiten anteilig zusteht, d. h. daß Chance und Risiko des ökonomischen Wertes des Ergebnisses der Arbeitsleistung von den Arbeitnehmern in gleicher Weise wie bisher nur von den Unternehmern getragen und wahrgenommen werden. An die Stelle des festen Lohnes der Arbeitnehmer müßte also eine Ertragsbeteiligung treten. Dann wäre ihr ökonomisches Interesse an ihrer Arbeitsleistung genauso stark wie bisher nur das der Unternehmer.

Zur technischen Durchführung der Ertragsbeteiligung sollen hier keine ausführlichen Darlegungen gemacht werden⁸. Man kann sie sich als eine Beteiligung am Gewinn des Unternehmens, der um die Lohnsumme erhöht wäre, vorstellen. Das würde eine Beteiligung der Arbeitnehmer an allen Risiken und Chancen des Unternehmens bedeuten — wenn auch zeitlich erheblich begrenzt durch die Kürze der Kündigungsfristen. Es ist aber auch denkbar, daß die Beteiligung der Arbeitnehmerschaft so eng wie möglich auf die mit den Arbeitsleistungen ver-

⁸⁾ Vgl. dazu FdF 28, S. 39/40, 43 ff.

bundenen Chancen und Risiken eingegrenzt wird – das ist natürlich u. a. eine Frage der Leistungsfähigkeit des Rechnungswesens⁹.

Hier ist nur wesentlich, daß sich durch Abschaffung des Lohnverhältnisses und Einführung einer Ertragsbeteiligung die Interessenlage in der gewünschten Richtung umgestalten läßt.

Damit bekommen die Überlegungen, was die Arbeitnehmer und Unternehmer miteinander vereinbaren werden, wenn durch die Sicherung eines optimalen Beschäftigungsgrades eine Gleichheit der Verhandlungspositionen hergestellt ist, einen neuen Ausgangspunkt. Die Unternehmer werden wegen der funktionsunfähig werdenden Lohnverhältnisse mehr und mehr versuchen, die Arbeitnehmer an der Arbeitsleistung zu interessieren — zunächst durch Prämien und zusätzliche Provisionen und Tantiemen, schließlich durch völliges Abgehen von Lohnverhältnissen zugunsten von Ertragsbeteiligungen. Die Arbeitnehmer werden sich mit dem Verlangen nach Mitbestimmungsrechten verschiedenster Art durchsetzen, weil die Unternehmer nach Herstellung der Interessengleichheit die Mitbestimmung nicht mehr zu fürchten brauchen. Moderne betriebliche Organisationsformen, die auf den Prinzipien der Dezentralisierung und Delegation von Verantwortung beruhen, werden breitere Anwendung finden 10. Art

9) Vgl. Manfred Luda, Mitbestimmung durch leistungsbezogene Erfolgsbeteiligung. Das System Fuchs. Ludwigsburg (Martin Hoch) 1968, 57 Seiten.

In einer Besprechung dieser Schrift in der "Welt am Sonntag" vom 6. Okt. 1968 heißt es: "Das "System Fuchs" ist eine Erfolgsbeteiligung. Davon gibt es zwar mehr als 100 verschiedene Arten. Und die meisten haben mit Mitbestimmung überhaupt nichts zu tun.

Luda hat in seiner Arbeit versucht, den entscheidenden Unterschied und Fortschritt des bei Fuchs in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat entwickelten Systems gegenüber allen Vorgängern herauszuarbeiten: er heißt Dezentralisierung. Entsprechend verteilt die Firma Fuchs nicht am Jahresende irgendeinen Gewinn mehr oder weniger gleichmäßig an ihre Mitarbeiter. Sie versucht mit einem ausgeklügelten Abrechnungssystem ihre Arbeiter und Angestellten selbst zu einer Art Unternehmer zu machen.

Einfach ,reinhauen' nützt nichts. Pfuscharbeit wird von der nächsten Abteilung – kostensteigernd natürlich – zurückgewiesen. Die Leute lernen, rationell zu arbeiten. Sie lernen rechnen und mitdenken. Eine Abteilung, die einen zusätzlichen Mann fordert, weiß, daß sie damit ihre Kosten steigert. In diesem Betrieb wird mehr diskutiert. Hier weiß man mehr voneinander."

10) Auch die Sachverständigenkommission weist auf die Bedeutung dieser Organisationsformen hin – ohne den Widerspruch zu der oben zitierten These von der Notwendigkeit einheitlicher Planung und Leitung des arbeitsteiligen Produktionsprozesses aufzuklären (Seiten 179/180):

"Dabei übersieht die Kommission nicht die integrierenden Kräfte, die im modernen Unternehmen von einer zunehmenden Dezentralisierung des Entscheidungsprozesses ausgehen. Die Kommission hat sich im Rahmen ihrer Anhörung in mehreren Fällen davon überzeugt, daß die Bedeutung des im Arbeitsverhältnis angelegten Interessengegensatzes bei der ständig zunehmenden Verantwortung einer immer größeren Zahl von Arbeitnehmern in kapitalintensiven Unternehmen zurückgeht.

und Umfang der Mitbestimmungsrechte werden sich tendenziell nach der durch die jeweilige Form der Ergebnisbeteiligung gegebenen Risiko- und Chancenbeteiligung richten.

Daß innerhalb des Arbeitsverhältnisses eine deutliche Interdependenz zwischen der Art der Einkommensregelung und der Regelung der Bestimmungsrechte über die Arbeitsleistung besteht, läßt sich am altbekannten Lohnarbeitsverhältnis leicht ablesen. Bei ihm ist die Arbeitsleistung aus der ursprünglichen Selbstbestimmungszuständigkeit des Arbeitnehmers herausgelöst und der Fremdbestimmung durch den Unternehmer überantwortet. Weil ihm das Bestimmungsrecht nicht zusteht, wälzt der Arbeitnehmer auch die ökonomische Verantwortung für sein Tun auf den Unternehmer ab: ob die Arbeitsleistung zu einem ökonomisch verwertbaren Ergebnis führt, ist alleiniges Risiko des Unternehmers. Es ist ordnungspolitisch sinnvoll, daß der Unternehmer, der den Einsatz der Arbeitsleistung allein dirigiert, auch allein das Risiko seiner Einsatzplanungen trägt - m. a. W.: daß die Arbeitnehmer durch einen festen Lohn gegen dieses Risiko abgesichert sind. Wer ein Risiko allein beherrscht, soll es auch allein tragen. Aber es gilt auch umgekehrt: Wer ein Risiko allein trägt, soll es auch allein beherrschen können. Im Rahmen von Lohnarbeitsverhältnissen werden Unternehmer deshalb jedes Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer bei den Planungen des Einsatzes der Arbeitsleistungen als unzumutbar empfinden.

Die Interdependenz von Risikotragung und Risikobeherrschung kann auch folgendermaßen ausgedrückt werden: Wer risikobehaftete Entscheidungen mitbestimmt, soll im Verhältnis seines Mitbestimmungsrechtes das Risiko mittragen. Und: Wer Risiko mitträgt, soll im Verhältnis seines Gewinn- und Verlustanteils auch mitentscheiden können. In der Lebenswirklichkeit brauchen aus diesen Prinzipien nicht starre Schematismen zu werden. Es wurde schon angedeutet, daß die Formen der Ertragsbeteiligungen voraussichtlich sehr vielfältig und differenziert sein werden. Ebenso vielfältig und differenziert werden

In einzelnen von ihr untersuchten Fällen war diese Dezentralisation bereits so weit fortgeschritten, daß in den Augen der Arbeitnehmer ebenso wie der Unternehmensleitung die Notwendigkeit einer institutionellen Integration durch Mitbestimmungsregelungen gegenüber den Konsequenzen der integrierenden Organisation der Entscheidungsprozesse im Unternehmen zurückgetreten war.

Es ist heute noch nicht abzusehen, in welchem Umfang solche Entwicklungen der Verallgemeinerung fähig sind. Die Kommission hat sich deshalb auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob die von ihr unterbreiteten Empfehlungen zum Ausbau der institutionellen Mitbestimmung im Unternehmen einer solchen Entwicklung entgegenwirken könnten. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, daß eine solche Wirkung von der von ihr vorgeschlagenen Regelung nicht ausgehen wird. Für den Fall, daß sich die wirtschaftlichen Bedingungen der modernen Unternehmung in einer Weise verändern, die die gesetzliche Sicherung der Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Ausübung der Leitungs- und Organisationsgewalt überflüssig macht, wird die von ihr vorgeschlagene Organisation der Mitbestimmung der Arbeitnehmer deshalb nicht im Wege stehen."

die Mitbestimmungsrechte sein, die die Arbeitnehmer verlangen und die Unternehmer einzuräumen bereit sein werden. Die Funktion der Vertragsfreiheit —, die sie allerdings nur bei Gleichheit der Verhandlungspositionen erfüllen kann — liegt ja gerade darin, das Arbeitsverhältnis ganz differenziert den jeweiligen Gegebenheiten und den speziellen Bedürfnissen der beteiligten Personen anpassen zu können. Unterschiedliche Regelungen wird es sicher vor allem hinsichtlich der Frage geben, auf welche Entscheidungen sich das Mitbestimmungsrecht mit welchem Gewicht erstreckt. Betriebe, die außer einer Ertragsbeteiligung auch eine Kapitalbeteiligung ihrer Mitarbeiter einführen, werden wegen der zusätzlichen Risiken, die die Mitarbeiter eingehen, deren Mitwirkung an den Entscheidungen, die diese zusätzlichen Risiken betreffen, dulden müssen.

Die erwähnten Interdependenzen innerhalb des Arbeitsverhältnisses lassen es als nur sehr begrenzt möglich erscheinen, dem alten Lohnarbeitsverhältnis mit gesetzlichem Zwang irgendwelche Formen von Mitbestimmung aufzupfropfen¹¹. Was nottut, ist eine völlige Neuordnung der Arbeitsverhältnisse, die sich am besten in einer freien Entwicklung in vielen differenzierten Formen vollziehen könnte. Die Aufgabe des Gesetzgebers wäre es, neue Vertragstypen durchzunormieren, um den Parteien einen Anhaltspunkt für ihre Verhandlungen zu geben; es sollte aber stets nachgiebiges, abdingbares Recht sein. Ertragsbeteiligung und Mitbestimmung sprengen nämlich auch die rechtliche Grundstruktur des Lohnarbeitsverhältnisses als eines Austauschvertrages. Voraussichtlich wird die Entwicklung über partiarische Dienstverträge¹² zu stillen Gesellschaftsver-

11) Die Sachverständigenkommission hat diese Grenzen sehr scharf herausgearbeitet und die paritätische Mitbestimmung konsequenterweise abgelehnt (S. 182 f.), nicht ohne den Hinweis zu geben (S. 184): "Damit ist nicht ausgeschlossen, daß die Sitzverteilung im Aufsichtsrat unter dem Gesichtspunkt der Haftung und des erfolgsabhängigen Einkommens geändert werden kann, wenn und soweit die Arbeitnehmer des Unternehmens in die rechtliche Haftung für den unternehmerischen Erfolg einbezogen werden. Die Kommission will die Möglichkeit einer solchen Entwicklung nicht von vornherein ausschließen, obwohl sich Produktivgenossenschaften älteren Typs nicht bewährt haben und die Bewährung andersartiger Formen noch aussteht. Es sind durchaus Organisationsformen eines Unternehmens denkbar, in denen nicht nur die Verzinsung des haftenden Kapitals, sondern auch das Einkommen für Arbeitsleistung in einer Weise ertragsabhängig gestaltet sind, die den Arbeitnehmer wirtschaftlich zu einem "Miteigentümer" des Unternehmens machen." - Vgl. E. Behrens, Der Genossenschaftsgedanke in Israel, FdF 43, Seiten 45-49, insbesondere Seite 48 zum Problem der Transformation von Produktionsgenossenschaften in normale Kapitalgesellschaften. Diese Transofrmation wird durch Unterbeschäftigung und Kapitalknappheit gefördert und durch Vollbeschäftigung und Überwindung der Kapitalknappheit durch Kapitalvermehrung gebremst oder gar in ihrer Richtung umgekehrt. Die Entwicklung jeder Betriebs- und Unternehmensverfassung wird so von gesamtwirtschaftlichen Daten und Entwicklungen beeinflußt - jedenfalls auf lange Sicht. 12) In FdF 28, 41 letzter Absatz 2. Zeile, hatte der Druckfehlerteufel daraus einen patriarchalischen Dienstvertrag gemacht.

hältnissen gehen. Auch der rechtlichen Struktur nach würde dadurch ein Miteinander von Arbeitnehmern und Unternehmern begründet, so daß es zutreffend ist, von *Mit*arbeitsverhältnis zu sprechen. Das ist dann noch keine volle Mitunternehmerschaft, wie sie z. B. zwischen den Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft besteht¹³.

Es muß noch ein Wort zur rein menschlichen Seite des Arbeitsverhältnisses gesagt werden. Die Arbeit ist das vornehmste Mittel der Selbstverwirklichung des Menschen – auch dann, wenn es sich um relativ einfache und mechanische Tätigkeiten handelt. Es ist daher problematisch, daß beim Lohnarbeitsverhältnis die Arbeitsleistung aus der Selbstbestimmungszuständigkeit des Arbeitnehmers herausgelöst und einer Fremdbestimmung unterworfen wird – sie wird ihm dadurch gleichsam fremd oder entfremdet und als Mittel der Selbstverwirklichung untauglich. In derselben Weise wird die Arbeit als Mittel der Selbstverwirklichung geschwächt durch die Abtrennung von den ökonomischen Erfolgen und Mißerfolgen der Tätigkeit; die Risikoüberwälzung auf den Unternehmer beseitigt die unmittelbare ökonomische Selbstverantwortung für das eigene Tun.

Die angedeutete freie Entwicklung neuer Formen des Arbeitsverhältnisses kommt nicht von selbst, sie muß von der Wirtschaftspolitik bewußt eingeleitet werden. Das mitbestimmungsfeindliche Lohnarbeitsverhältnis muß langsam zum Aussterben gebracht werden, indem ihm die Grundlage entzogen wird, auf der es ruht: die ökonomische Abhängigkeit der Arbeitnehmer. Das bewährte marktwirtschaftliche Mittel dazu ist die Verschärfung des Wettbewerbs um Mitarbeiter durch bewußte Vollbeschäftigungspolitik. Wenn der Produktionsfaktor Arbeitskraft mindestens so knapp ist wie der Faktor Kapital, ist seine Abhängigkeit vom Kapital und von den Unternehmern beseitigt und die Überwindung des Lohnarbeitsverhältnisses möglich. Im Wettbewerb um gute Mitarbeiter werden diejenigen Unternehmen vorn liegen, die sich der voraussehbaren Entwicklung nicht entgegenstellen, sondern sie bewußt vorwegnehmen. Für Unternehmensberater und Personalchefs ist damit ein erfolgversprechender Weg vorgezeichnet. Und unter dem Druck einer stabilisierten Dauervollbeschäftigung wird sich nach und nach der bereits begonnene Wandlungsprozeß vollenden, in welchem die Arbeitnehmer von Wirtschaftsuntertanen zu freien Wirtschaftsbürgern werden.

¹³⁾ Vgl. im einzelnen FdF 28, 41-42 und 46-47.

Berichte

25. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 2. bis 11. August 1970 in Herrsching/Ammersee

Freie Gesellschaft ohne Kapitalismus *

– Die Persönlichkeitsautonomie als Sozialprinzip –

Unter diesem Thema stand die 25. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung in der Bauernschule in Herrsching am Ammersee, vom 2. bis 11. August 1970.

Wie aus dem Untertitel des Tagungsthemas hervorgeht, sollte versucht werden, die Grundprinzipien einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung: Persönlichkeitsautonomie, freies Unternehmertum, d. h. Bürgerinitiative im Sinne der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 GG) als unveräußerliche Ordnungselemente unserer Demokratie herauszuarbeiten und abzugrenzen von den sozialen Krankheitserscheinungen des Früh- und Spätkapitalismus.

Es sollte der Nachweis geliefert werden, daß die Schäden der sogenannten kapitalistischen Gesellschaftsordnung nicht der unternehmerischen Freiheit, der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung des einzelnen Bürgers entspringen, sondern im Gegenteil die Folgen einer ordnungspolitisch nicht konsequent zu Ende gedachten und verwirklichten Freiheitsverfassung sind. Nicht die Aufhebung und Einschränkung freiheitlicher Grundsätze in Wirtschaft und Kultur führen zu der erstrebten sozialen Gerechtigkeit, sondern die Überwindung rechtlich abgesicherter Machtpositionen, wie sie sich auf Grund unreflektiert fortbestehender Strukturfehler des Geld- und Bodenrechtes und des traditionellen Staatsmonopols im Bildungswesen bis heute erhalten haben.

Über einen mißverstandenen Laissez-faire-Liberalismus und über einen freiheitsfeindlichen Sozialismus hinaus galt es für die Verfechter der sozialen Gerechtigkeit und für die Freunde der Freiheit einen gemeinsamen Weg zu finden. Diesem Ziel dienten vor allem auch die großen Abendvorträge über Chancen und Bedeutung freier Schulen heute (Professor Geiger) und Wandlungen des Eigentumsbegriffes (Professor Stein).

In den Seminaren und in der Gruppenarbeit wurde die Funktionsfähigkeit gesellschaftlicher Einrichtungen (Schulen, Hochschulen, Wirtschaftsbetriebe) auf der Grundlage freier vertraglicher Vereinbarungen geprüft. Dabei zeigte es sich immer wieder, daß einer freien Entfaltung der Bürgerinitiative veraltete freiheitsfeindliche Rechtsnormen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens entgegenstehen.

Der rechtlichen "Infrastruktur" unserer Gesellschaft, wie sie sich in der staatlichen "Kulturhoheit" einerseits und in der nach wie vor ungelösten Währungs- und Bodenordnung andererseits historisch verfestigt hat, war die 25. Tagung des Seminars für Freiheitliche Ordnung gewidmet.

*) 1. Teil des Berichtes: Eröffnungsvortrag von Dr. H.H. Vogel sowie Seminar über die Kulturordnung von Assessor Eckhard Behrens siehe Fragen der Freiheit Nr. 84/1970.

Die Tagung wurde am Nachmittag des gungsteilnehmer und der anwesenden Referenten von Dr. H. H. Vogel eingeleitet mit einem Ausblick auf die gegenwärtige politische und gesellschaftliche Situation und einige ihrer Entwicklungstendenzen. Danach haben sich insbesondere seit dem Zustandekommen der sozialliberalen Koalition in Bonn die - auch vorher z.T. schon recht starken - Tendenzen in Richtung auf kollektivistische und technokratische Lösungen und Experimente ganz deutlich verstärkt. Als Beispiele wurden genannt und zum Teil ausführlich beschrieben die Bestrebungen für ein neues Arzneimittelgesetz, die sogenannte "Weiterentwicklung" der öffentlichen Krankenversicherung, der Strukturplan für das Bildungswesen und schließlich die Bestrebungen zur immer stärkeren Durchsetzung der sogenannten "Globalsteuerung" der Wirtschaft.

Am Beispiel des Arzneimittelrechts und der Projekte zur Neugliederung und Umorganisation des gesamten Schul- und Bildungswesens wurde die Problematik insbesondere der von staatlicher Seite - mit den besten Absichten - berufenen Sachverständigenkommissionen deutlich gemacht. In beiden Fällen bestehe die ganz akute Gefahr, daß der Freiheitsraum von Minderheiten - im ersten Beispiel hauptsächlich der Naturheilkunde und der Homöopathie, im zweiten Beispiel der freien Schulen mit eigener pädagogischer Prägung und Zielsetzung - zugunsten einer vermeintlicherweise erforderlichen Einheitlichkeit und Effektivität und auch zugunsten der Machtansprüche etablierter wissenschaftlicher Richtungen oder auch ideologisch oder wirtschaftlich motivierter Gruppierungen immer weiter eingeschränkt oder ganz beseitigt wird.

In diesem Zusammenhang wies Dr. Vogel sehr eindringlich auf die Warnung hin, die der jetzt in der Schweiz lebende tschechoslowakische Reformpolitiker Ota Sik vor kurzem öffentlich ausgesprochen hat (sinngemäß): Wenn es den westlichen Staaten und ihren Bürgern nicht gelingt, die Freiheit des Individuums in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen aufrechtzuerhalten und zu bewahren, werden es auch die östlichen Völker nie erreichen können, sich aus dem totalitären System zu befreien, dem sie heute unterworfen sind.

Mit diesem Hinweis, der den Ersnt der gegenwärtigen Situation auch des Westens deutlich bezeichnet und gleichzeitig das Anliegen des "Seminar für freiheitliche Ordnung" beschreibt, eröffnete Dr. Vogel die Tagung.

Eine scharfe und gut begründete Kritik an der gegenwärtig bestehenden Eigentumsordnung der BRD lieferte der Münchener Privatdozent Dr. Hans-Ullrich Gallwas, Universität München, mit seinem Referat "Aspekte des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes". Gallwas' These ist, daß diese Ordnung in ihren tatsächlichen Auswirkungen eine "Pramie auf das Eigentum" darstellt: sie erlaubt zum Beispiel in größtem Umfange durch nichts gerechtfertigte Gewinne aus der Bodenspekulation oder aus der Konzentration wirtschaftlicher Macht, oder ganz allgemein praktisch unbegrenzt hohe Einkommen allein aus dem Eigentum an Produktionsmitteln. Dieser unserer Rechtsordnung mangelt es in dieser Beziehung in sehr schwerwiegendem Maße an Legitimität (gerechtem Interessenausgleich), sie ist nur im technischen Sinne legal und deshalb weniger eine Rechtsordnung im eigentlichen Sinne als ein "Privilegienkatalog zu Gunsten der Eigentümer",

Abgesehen davon, daß dieser durch die Gesetzgebung und die Rechtssprechung ermöglichte oder geduldete Tatbestand allein schon gegen das unserer Gesellschaftsordnung behaupteterweise zugrundeliegende Leistungsprinzip verstößt (z.B. entsteht der Wert des Bodens allein aus den allgemeinen gesellschaftlichen und ökonomi-

schen Umständen), ist er mit grundlegenden Verfassungsprinzipien unvereinbar: durch Artikel 20.3 GG ist die Gesetzgebung unmittelbar an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden, durch Art. 20.1 und 28 weiterhin an das Prinzip des Sozialstaates (Verpflichtung des Staates zum direkten Interessenausgleich), Art. 2 garantiert das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 3 den Gleichheitsgrundsatz. Alle diese Prinzipien werden heute durch die übermäßige Privilegierung der Eigentümer verletzt: es gibt in vielen Fällen keinen gerechten Interessenausgleich, die freie Entfaltung der Persönlichkeit ist dem Nichteigentümer oft tatsächlich verwehrt, und der Gleichheitsgrundsatz in diesem Zusammenhang nur formal rechtlich verwirklicht.

Diese Privilegierung ergibt sich unter anderem aus folgendem: Art. 14 GG gewährleistet das Eigentum und das Erbrecht. Die Rechtsprechung faßt heute unter den Eigentumsbegriff alle Vermögenswerte, Gegenstände ohne Unterschied ihrer tatsächlichen Bedeutung, also neben Konsumgütern auch Boden, Produktionsmittel, ganze Gewerbebetriebe und Rechte. Einen den Schutz der Arbeit in demselben Maße gewährleistenden Artikel gibt es im Grundgesetz dagegen nicht. Lediglich die freie Berufs- und Arbeitsplatzwahl ist in Art. 12 garantiert. Dies wirkt sich dahin aus, daß jedes Sonderopfer eines Eigentümers gemäß Art. 14.3 als Enteignung entschädigungpflichtig ist, nicht hingegen zum Beispiel das Sonderopfer eines freiberuflich Tätigen wegen Inanspruchnahme durch ein öffentliches Ehrenamt.

Tatsächlich gibt aber die Verfassungsordnung entsprechend dem Auftrag des Gesetzgebers zum Interessenausgleich durchaus die Möglichkeit, zur Verhinderung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht die absolute Stellung des Eigentümers zu relativieren: Art. 14.1, 14.2, 15 GG. Dieser Verfassungsauftrag wurde bisher im wesentlichen nicht verwirklicht, man kann deshalb in dieser Beziehung vom "uner-

füllten Grundgesetz" sprechen. Dabei beanspruchen gerade die Eigentümer besonders lautstark den Schutz der Verfassung und bemühen dabei auch die Behauptung, das absolute Eigentum sei "Bestandteil und Erbe des Christlichen Abendlandes". Vergessen oder übergangen wird dabei nur, daß das Christliche Abendland in seinem Höhepunkt ein Lehensstaat war, in dem der Boden eben nicht privates Eigentum sein konnte. Die tatsächliche Wirkung dieser dauernden und bisher erfolgreichen Abwehrmanöver der Eigentümer ist die schleichende Demontage der Verfassung und ein sich verstärkendes Auseinanderfallen von Recht und Wirklichkeit: "Die herrschende Ordnung wird zur Ordnung der Herrschenden".

Die Analyse von Dr. Gallwas schloß mit einer Darstellung der Problematik des Art. 14.3 GG (Entschädigung bei Enteignung) und einem Ausblick auf Möglichkeiten ihrer Lösung, zu der Dr. Gallwas zur Zeit eine Veröffentlichung vorbereitet.

Der Abendvortrag von Bundesverfassungsrichter Professor Dr. Willi Geiger über "Chancen und Bedeutung der freien Schule heute" ergab einen etwas pessimistischen Ausblick auf die Zukunftschancen freier unabhängiger Schulen. Sehr positiv beurteilte Professor Geiger die Funktionen und Aufgaben freier Schulen als objektive gesellschaftliche Notwendigkeit unter den Bedingungen und Problemen der gegenwärtigen Gesellschaft. In gleicher Weise positiv beurteilte er die rechtliche und speziell die verfassungsrechtliche Situation freier Schulen und ihren Anspruch auf den staatlichen Schulen gleiche Behandlung und finanzielle Ausstattung. Der pessimistische Zukunftsaspekt ergibt sich nach seiner Auffassung aus der zunehmenden Herrschaft der Technik, aus der Tendenz der Bürger, allein vom Staat Sicherheit und Wohlstand zu erwarten, und aus der allgemeinen Entwicklungsrichtung zur "eindimensionalen" technologisch orientierten Gesellschaft. Der Strukturplan des Bildungsrates sei ein sehr deutliches Zeichen dieser Entwicklungen.

Da der Vortrag von Professor Geiger in dieser Zeitschrift abgedruckt wurde, kann sich dieser Bericht auf diese ganz knappe Charakteristik beschränken*.

Bundesverfassungsrichter Professor Erwin Stein bot in seinem Abendvortrag ... Wandlungen des Eigentumsbegriffes" eine eingehende Darstellung dieses für unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung so grundlegenden Rechtsinstituts "Eigentum" seit der Weimarer Republik: seine Ausweitungen und Einschränkungen durch die verfassungsmäßige und allgemein-politische Entwicklung, seine Konkretisierung und Interpretation durch die Rechtssprechung und die Rechtswissenschaft, und damit zusammenhängend der Wandlungen des Enteignungsbegriffes und der daraus folgenden öffentlichen Entschädigungspflichten. Der Vortrag - in Aufbau und Diktion sehr konzentriert - verlangte allerdings von den Zuhörern in vielen Teilen wohl etwas mehr an Vorkenntnissen und juristischer Denkweise, als allgemein vorausgesetzt werden konnte. In der anschließenden Diskussion wurde dann eine Reihe von aktuellen Problemen aus diesem Gebiet aufgeworfen, die sich zum Teil aus der bisherigen Tagungsarbeit ergeben hatten. Bei einigen sehr konkreten Beispielen ergab sich dabei, daß deren spezifische ordnungspolitische Problematik von der Rechtswissenschaft offenbar heute noch nicht genügend klar gesehen wird oder daß hier vielfach noch traditionelle Überzeugungen und Denkweisen bestehen.

Der Vortrag von Professor Stein ist in dieser Folge (86) abgedruckt. Es ist damit Gelegenheit gegeben, ihn nochmals ausführlich zur Kenntnis zu nehmen und die bisherigen und die notwendigen zukünftigen "Wandlungen des Eigentumsbegriffes" erneut zu durchdenken.

Ein Gebiet, auf dem sich schon seit Jahrzehnten und in immer stärkerem Maße auch gegenwärtig kollektivistische und technokratische Bestrebungen in auf der einen Seite rein menschliche, auf der anderen Seite rein wissenschaftliche Belange und Beziehungen einmischen, ist die Medizin. Die angestrebte sogenannte ,,Weiterentwicklung" der allgemeinen öffentlichen Krankenversicherungspflicht mit ihren das Verhältnis Arzt-Patient verfälschenden und anonymisierenden Auswirkungen und die angestrebte Reform des Arzneimittelrechtes mit seinen voraussehbaren Folgen der Ausschaltung u.a. biochemischer, homöopatischer, naturheilkundlicher und anderer, sogenannter ..unwissenschaftlicher" Heilmittel und Heilmethoden, sind aktuelle Beispiele für diese Tendenzen.

Zur Abwehr dieser Entwicklungen und zur Erhaltung und Erweiterung der verfassungsmäßig garantierten Freiheitsbereiche von Arzt und Patient hat sich vor kurzem die "Union für freiheitliche Medizin e.V." gebildet. Ihr Vorbild ist u.a. die "Union nationale pour l'avenir de la medicine" in Frankreich, die mit ca. 600 000 Mitgliedern dort eine Volksbewegung geworden ist.

Der Vortrag von Dr. med. Walter Harleß (Vorstandsmitglied der Union für freiheitliche Medizin e.V. München) "Wie frei ist der Arzt?" beschrieb in sehr eindringlicher Weise die Probleme und Auswirkungen des gegenwärtigen öffentlichen Krankenversicherungssystems. Dr. Harleß zeigte dann, wie unsere Verfassung und die darin garantierten Grundrechte des Bürgers, sei er Arzt oder Patient, ganz andere, freiheitlichere und auch sowohl medizinisch wie wirtschaftlich effektivere Lösungen verlangen – das Ziel der "Union für freiheitliche Medizin".

An den Vortrag schloß sich eine lebhafte Diskussion an. In dieser wurde übereinstimmend die Berechtigung des Anliegens der Union anerkannt und unterstützt, aber auch auf die großen politischen und sach-

^{*)} abgedruckt in Fragen der Freiheit Nr. 84

lichen Probleme seiner Durchsetzung hingewiesen. Unter anderem wurden in diesem Zusammenhang auch Probleme des ärztlichen Berufstandes, der ärztlichen Ausbildung und damit zusammenhängend des staatlichen Berechtigungswesens eingehend diskutiert.

"Das Tagebuch eines Studienrates" und "Die Misere der Höheren Schule" - mit diesen Beschreibungen und Analysen der tagtäglichen Wirklichkeit des staatlichen Schulbetriebes hatte Dr. phil. Horst Rumpf (jetzt Dozent an der Universität Konstanz) bereits in den letzten Jahren in der breiteren Öffentlichkeit ein gewisses Bewußtsein von den systembedingten Mängeln und Schädigungen des öffentlichen Schulsystems geschaffen. In seinem Vortrag "Lehrer oder Unterrichtsbeamter"* bot Dr. Rumpf den Teilnehmern der diesjährigen Tagung eine - wie er selbst betonte, manchmal etwas überspitzte, aber gerade dadurch den Kern der Sache treffenden soziologisch und organisationstheoretisch fundierte Analyse und Theorie der staatlichen Schule. Mit diesem Ansatz zeigte Dr. Rumpf, wie die Schule heute von zwei Organisationssystemen durchzogen und bestimmt wird: einmal von der "Lernorganisation" und außerdem noch von der (staatlichen) "Verwaltungsorganisation". Die Lernorganisation oder Unterrichtsorganisation betrifft alles, was mit dem eigentlichen Unterricht, d.h. mit Lernzielen, Lehrmethoden, pädagogischen Problemen usw. zusammenhängt. Die Verwaltungsorganisation ist hingegen der Ort, wo rechtsverbindliche Entscheidungen auf Grund rechtlicher Normen und/oder verwaltungstechnischer Notwendigkeiten oder Gewohnheiten getroffen werden, wo verwaltet, wo Macht und Herrschaft ausgeübt wird, wo personelle Entscheidungen fal-

*) Siehe Abdruck Heft 85/1970

len. Diese Verwaltungsorganisation ist hierarchisch aufgebaut, sie reicht vom Kultusminister über das Ministerium, die Schulämter und Schulräte bis hinunter zum einzelnen Lehrer, der als Beamter selbst Teil dieses Systems ist.

Wie Dr. Rumpf ausführlich darlegte, sind es zwei miteinander verbundene Faktoren, die für die pädagogische und sachliche Ineffektivität des staatlichen Schulsystems verantwortlich zu machen sind: die tatsächlich beherrschende Rolle der Verwaltungsorganisation gegenüber der Unterrichtsorganisation (das entgegengesetzte System, nämlich die Bestimmung der Verwaltungsorganisation durch die Unterrichtsorganisation wurde ein wesentliches Merkmal einer freien Schule sein), und die Doppelrolle des Lehrers als Pädagogen und als Beamter. Diese Doppelrolle drängt den Lehrer in dauernde Rollenkonflikte, die tendenziell immer zugunsten der Bedürfnisse und Gewohnheiten der Verwaltungshierarchie entschieden werden, wobei die Beamtenmentalität eine wichtige Rolle spielt. Daß diese systembedingten Mängel und ihre Gründe in zunehmendem Maße sowohl von Lehrern wie von Schülern erkannt und kritisiert werden, wurde an einer Vielzahl von Äußerungen gezeigt.

Eine lebhafte Diskussion, an der sich insbesondere die anwesenden Lehrer beteiligten und in der der Redner auch manchen Widerspruch zu hören bekam, schloß sich an den Vortrag an.

Aufgrund der Erfahrung der letzten Jahre hatten sich die Veranstalter der Tagung für dieses Jahr entschlossen, die einführenden Gruppenarbeiten (Seminare) über die ordnungspolitischen Grundlagen der drei Sozialbereiche Kultur, Wirtschaft und Staat (Recht) zeitlich parallel zu veranstalten. Damit wurde erreicht, daß für jeden Sozialbereich Zeit genug vorhanden war, seine Probleme von Grund auf und ausführlich zu behandeln. Diese Regelung bedeu-

tete allerdings auch, das sich jeder Tagungsteilnehmer für ein Seminar bzw. Sozialgebiet zu entscheiden hatte und an der Arbeit der anderen nicht teilnehmen konnte. Einen gewissen Ausgleich dafür boten die Berichte aus den Arbeitsgruppen, die regelmäßig vor dem Plenum erstattet wurden.

Es waren folgende Arbeitsgruppen eingerichtet worden:

Kulturordnung*, Eckhard Behrens, Stuttgart

Wirtschaftsordnung**, Fritz Penserot, Kirn/Nahe

Staatsordnung***, Jobst von Heynitz, München

Eine weitere Arbeitsgruppe "Methodenprobleme in den Sozialwissenschaften" (Dr. Peter Weinbrenner, Köln) fand noch zeitlich außerhalb statt.

Da über Thema und Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Kulturordnung" ein gesonderter Bericht erscheint*, sollen hier lediglich die behandelten Probleme in Stichworten angegeben werden:

- Historische Entwicklung der Ordnungsformen einiger Kulturbereiche: Schule, Presse, Kirchen, bildende Kunst
- Versuch einer Bestandsaufnahme gegenwärtiger Ordnungsformen in der Kultur
- Ordnungsformen als Idealtypen: zentralgeleitete Ordnung (Subordination, notfalls durch Zwang) freie Ordnung (Koordination durch freie Vereinbarung der Beteiligten)
- Mögliche Ordnungsformen der Kultur: zentralgeleitete Kultur – freie Kultur,
- Grundprinzipien f
 ür die Unterscheidung Wirtschaft Kultur: Motive des menschlichen Handelns, ökonomische Bedingungen und Auswirkungen.
- *) Bereits abgedruckt in Fragen der Freiheit Nr. 84.
- **) Siehe dieses Heft "Fragen der Freiheit", Seite 55
- ***) Bericht folgt in Fragen der Freiheit Nr. 87

Probleme des Strukturplanes des Bildungsrates:

Begriff des Curriculums und dessen Auswirkungen auf Pädagogik und Schulorganisation

fortschrittliche Elemente des Strukturplanes

Gegensatz zwischen Förderung und Auslese

Gegensatz zwischen Autonomie der Schule und vorgegebenen Lehrzielen und methoden

• Probleme einer freien Kultur:

Frage der Funktionsfähigkeit: Zersplitterung und Sektenbildung oder Kommunikation und Konsens

Funktionszusammenhänge einer freien Kultur: kulturelle Arbeitsteilung und kulturelle Produktivität, Motive für Kommunikation und Kooperation, Finanzierungsprobleme der freien Kultur:

staatliche Finanzierung als Übergangslösung

individuelle Finanzierung als funktionsgerechte Lösung

Zusammenhänge mit der Wirtschaftsordnung: Dauervollbeschäftigung, Zinsentwicklung, Bodenproblem

Die Arbeitsgruppe "Methodenprobleme in den Sozialwissenschaften" (Dr. Peter Weinbrenner) hatte sich aus aktuellem Anlaß gebildet: aus dem Bedürfnis einiger junger Freunde des Seminars über die erkenntnistheoretischen Grundlagen der Sozialwissenschaften im allgemeinen und insbesondere auch des der Tagungsarbeit zugrundeliegenden methodischen Ansatzes größere Klarheit zu gewinnen, und zwar letzteres auch im Vergleich oder in Konfrontation mit anderen erkenntnistheoretischen Richtungen. Dr. Weinbrenner hat dieses Anliegen aufgegriffen und vorgeschlagen, drei erkenntnistheoretische bzw. methodologische Ansätze darzustellen, wobei selbstverständlich iede dieser Kategorien eine gewisse Zusammenfassung von in Einzelheiten oft sehr divergenten, in ihrer Grundhaltung jedoch ähnlichen Ansätzen darstellen mußte:

- 1. die phänomenologisch-essentialistischintuitive Richtung
- 2. die neopositivistisch-kritische Richtung
- 3. die dialektische Richtung

Aus Zeitmangel mußte dann allerdings Thema Nr. 3 unerörtert bleiben. Daß außerdem die Diskussion in der Arbeitsgruppe teilweise in ein etwas polemisches und emotionelles Fahrwasser geriet, war sehr zu bedauern, denn das Anliegen des Vortragenden wurde dadurch nicht immer genügend deutlich: die sachliche Darstellung.

Dr. Weinbrenner hat in Aussicht gestellt, über diese Thematik demnächst eine zusammenfassende Ausarbeitung für diese Zeitschrift zur Verfügung zu stellen. Diese Absicht ist sehr zu begrüßen, da dies nur zur Klarstellung von Positionen (oder vielleicht besser: Möglichkeiten) beitragen und damit das Gespräch über diese Vorfrage jeder sozialwissenschaftlichen Bemühung weiter fördern kann.

Eine inhaltliche Zusammenfassung und gleichzeitig einen Abschluß fand die diesjährige Tagung im Plenum "Die Interdependenz der Ordnungen" (Eckhard Behrens, Stuttgart). An drei Vormittagen wurden hier sehr eingehend und unter Verwendung der Arbeitsergebnisse der drei Arbeitsgruppen die gegenseitigen Zusammenhänge (Interdependenzen) zwischen den Sozialbereichen Wirtschaft - Staat -Kultur dargestellt. Als methodischer Ansatzpunkt lag dieser Analyse zugrunde die Frage nach der Funktionsfähigkeit einer sozialen Ordnung. Als Untersuchungsmethode selbst wurde an diesem Beispiel das in der bisherigen Arbeit des Seminars erprobte und bewährte Verfahren der gedanklichen Modellbildung vorgeführt: die Bildung von Idealtypen (Walter Eucken), durch die aus der realen Umwelt die für die Fragestellung relevanten Strukturelemente gedanklich herausgelöst und auf

ihre Bedingungen und Zusammenhänge untersucht werden. Das Problem der Funktionsfähigkeit einer sozialen Ordnung bezog sich konkret darauf, welche Kombinationen von (idealtypisch gesehenen) Teilordnungen der genannten Bereiche des sozialen Lebens miteinander vereinbar und damit funktionsfähig sind, funktionsfähig sowohl im Sinne der Gewährleistung der individuellen Freiheit und Entwicklungsmöglichkeit wie auch im Sinne der Ermöglichung und der Anregung einer hohen wirtschaftlichen und kulturellen Produktivität.

Als ein Überblick über die Ergebnisse der Untersuchung läßt sich u.a. festhalten:

Der Schutz der individuellen Freiheit durch Demokratie und Gewaltenteilung reicht allein nicht aus; es sind dafür in demselben Maße auch die Wirtschaftsordnung und die Kulturordnung maßgebend.

Es bestehen enge Abhängigkeiten zwischen den Ordnungsformen der Teilbereiche des sozialen Lebens, die aber nicht als kausale Zwangsläufigkeiten im naturwissenschaftlichen Sinne aufzufassen sind, sondern viel eher Tendenzen oder Entwicklungsrichtungen sind.

Im Sinne der Funktionsfähigkeit des sozialen Organismus müssen "gesunde" und "kranke" Interdependenzen zwischen den Teilordnungen unterschieden werden. Gesund ist eine Interdependenz dann, wenn von einer Teilordnung des sozialen Bereiches fördernde Wirkungen auf die anderen Sozialbereiche ausgehen. Kranke Interdependenzen bestehen dann, wenn eine Teilordnung eine andere stört oder behindert.

Es bestehen allgemeine Interdependenzen in dem Sinne, daß zentralgeleitete Ordnungsformen in einem Teilbereich tendenziell oder u.U. auch zwingend zentralgeleitete Ordnungen in den anderen Teilbereichen brauchen oder auch herbeiführen Umgekehrt kann eine freie Ordnung in einem Teilbereich auf die Dauer ohne Freiheit in den anderen Teilbereichen nicht existieren und wird immer ein Ansatzpunkt dafür sein, zentral geleitete Ordnungsfor-

men der anderen Teilbereiche zu stören oder zu untergraben.

Diese hier sehr allgemein und abstrakt dargestellten Zusammenhänge wurden im Seminar für alle Beziehungen zwischen je zwei sozialen Teilbereichen sehr ausführlich dargestellt und diskutiert und auch anhand von aus Geschichte und Gegenwart reichlich vorhandenem Erfahrungsmaterial belegt. Ein nicht unwesentliches Ergebnis der Untersuchungen war auch dies, daß im allgemeinen öffentlichen Bewußtsein zwar die Interdependenz zwischen "Wirtschaftsordnung und Staatsverfassung" (so lautet eine Schrift von Prof. Franz Böhm) einigermaßen klar vorhanden ist, nicht aber ein Bewußtsein bezüglich der Interdependenz dieser beiden Teilgebiete mit der Kultur: die Einsicht, daß ein freies Kulturleben und insbesondere ein freies Schulwesen eine grundlegende Vorbedingung für eine freie Wirtschaft und eine freie demokratische Staatsordnung ist. Diese Zusammenhänge klar herauszuarbeiten und dem Bewußtsein einer möglichst breiten Öffentlichkeit zu vermitteln, war und ist eine der Aufgaben dieses Seminars und der gesamten Tagung.

Ein zusammenfassender Aufsatz über "Die Interdependenz der Ordnungen" von Eckhard Behrens wird demnächst in den "Fragen der Freiheit" erscheinen.

Der zu Anfang dieses Jahres der Öffentlichkeit vorgestellte "Strukturplan für das Bildungswesen" des Deutschen Bildungsrates (dieser Bericht ist jetzt im Verlag Ernst Klett in Stuttgart erschienen) wird aller Voraussicht nach einen sehr wesentlichen, in allen Einzelheiten natürlich noch gar nicht abzuschätzenden Einfluß auf die tatsächliche Weiterentwicklung und die Reformen insbesondere des Schulwesens in der BRD nehmen. Beispielsweise stützt sich der "Bericht zur Bildungspolitik" der Bundesregierung vom 8. Juni 1970 (Bundestagsdrucksache VI/925) – dieser Bericht wurde im Zusammenhang mit dem

neu eingeführten Art. 91 b GG erstattet, wonach der Bund durch das Institut der sogenannten "Gemeinschaftsaufgaben"die Kompetenz erhalten hat, gemeinsam mit den Ländern Bildungsplanung zu betreiben - in sehr vieler Hinsicht sehr stark auf den Strukturplan, wenngleich dieser Bericht Modifikationen gegenüber dem Strukturplan enthält und z.T. etwas andere politische Akzente betont (differenzierte Gesamtschule, Stufenlehrer). Die eigentliche Aktualität und das politische Gewicht des Strukturplanes ergibt sich darüber hinaus daraus, daß er eine Dokumentation von bestimmten und, wie sich bei einer eingehenderen Analyse ergibt, mehr oder minder bewußt technologisch und zentralistisch orientierten bildungspolitischen Tendenzen ist, die sich hier erstmals in einer geschlossenen Willensäußerung artikulieren. Daß dabei auch die Problematik öffentlich bestellter, von den Vertretern der verschiedensten gesellschaftlichen Gruppierungen und Interessen besetzter Gremien eine Rolle spielt, liegt auf der Hand.

Diese Aktualität und die politische Bedeutung des Strukturplanes veranlaßte, daß er in der diesjährigen Arbeit des Seminars sehr eingehend und natürlich auch kritisch besprochen und untersucht wurde: die Arbeitsgruppe "Kulturordnung" (E. Behrens) befaßte sich sehr ausführlich mit der Problematik dieses Entwurfs, und auch die Vorträge von Professor Geiger und Dr. Rumpf nahmen ausdrücklich und kritisch Bezug auf ihn. Der Vortrag von Privatdozent Dr. Paul Ludwig Weinacht, Universität München, "Der Strukturplan für das deutsche Bildungswesen vom Gesichtspunkt der Grundrechte", traf unter diesen Umständen auf großes Interesse und auf eine Zuhörerschaft, die über diese Problematik informiert war und in der Diskussion die relevanten Probleme ansprach, Dr. Weinacht war für dieses Thema schon deshalb ein kompetenter Gesprächspartner. da er Assistent von Prof. Dr. Hans Maier (stellvertretender Vorsitzender des Bildungsrates) ist und an der Arbeit des Bildungsrates als Assistent eines Unterausschusses teilgenommen hat.

Dr. Weinacht begann seine Darstellung mit einer sehr bezeichnenden Vorbemerkung (womit entsprechend dem Titel seines Vortrages bereits auf eine besondere Problematik des Strukturplanes hingewiesen wurde, die dann in der anschließenden Diskussion eine wichtige Rolle spielte) dahingehend, daß der Strukturplan keineswegs aus den Grundrechten abgeleitet, sondern lediglich eine bildungspolitische Willensäußerung der im Bildungsrat vertretenen Gruppen sei und damit in gewissem Sinne auch nichts weiter als das gemeinsame Minimum der dort vertretenen Auffassungen. Eine weitere für die gegenwärtige bildungspolitische Situation sehr bezeichnende Aussage ist die von Dr. Weinacht wiedergegebene Äußerung einer bekannten Bildungspolitikerin, daß sie keinerlei Zusammenhänge zwischen Art. 1 Abs. 1 GG und dem Problem der Aufstellung von Bildungsplänen erkennen könne.

Der weiteren Darstellung von Dr. Weinacht ließen sich zusammengefaßt folgende grundlegende Motive, Prinzipien und Zielsetzungen des Strukturplanes entnehmen:

- das gesamte Bildungswesen ist eine öffentliche Aufgabe,
- jeder Bürger hat Rechtsanspruch auf Bildung und Ausbildung,
- Relativierung des bisherigen Subsidiaritätsprinzips im Bildungswesen,
- größere Autonomie der öffentlichen Schulen bezüglich der Regelung ihrer internen Probleme.
- Gleichrangigkeit und Durchlässigkeit aller Bildungsgänge.
- keine Trennung zwischen sogenannter wissenschaftlicher und volkstümlicher Bildung,
- vollzeitlicher Bildungsgang bis zum 15. Lebensjahr,
- starke Verwendung der Ergebnisse der modernen Lernpsychologie: die sogen.
 Begabung ist im wesentlichen keine an-

- geborene Eigenschaft, sondern das Ergebnis von Lernprozessen, wobei insbesondere die ganz frühen Lernerfahrungen und das frühkindliche Milieu eine ausschlaggebende Rolle spielen,
- deshalb: Ausbau der vorschulischen Erziehung
- Verwendung der Ergebnisse der modernen Lernpsychologie betreffend Lernmotivation und Lernprozesse,
- deshalb: Formulierung der Lerninhalte und Lernprozesse in verbindlich vorgegebenen Curricula, die in zentralen Forschungsinstituten zu entwickeln sind, und verstärkter Einsatz technischer Medien.
- kontinuierliche Überprüfungen des Lernerfolges durch standardisierte Tests,
- als Folge vollkommen veränderte Funktionen des Lehrers,
- Betonung der individuellen Förderung anstelle der bisher üblichen Leistungsanreize,
- alle Leistungskontrollen sollen dem pädagogischen Prinzip der Förderung unterliegen,
- weitgehende Auflösung der Klassenverbände (Jahrgänge) zugunsten eines Kurssystems.

In der dem Vortrag folgenden sehr eingehenden Diskussion gelang es dann in weitem Maße - auch dank der erwähnten Vorarbeit – die Grundprobleme dieses Entwurfs und insbesondere seine vom ordnungspolitischen Standpunkt aus positiven und negativen Elemente herauszuarbeiten. Als positiv zu bewerten sind als Ergebnis dieser Diskussion insbesonder die - jedenfalls deklarierte - Konkretisierung des Bildungsanspruches jedes Bürgers, die Gleichrangigkeit und Durchlässigkeit aller Bildungswege, die Betonung der Erwerbbarkeit von Begabung und die starke Betonung des Förderungsgedankens. Zum Teil sehr bedenkliche Elemente sind hingegen u.a. das Vorhaben der Entwicklung von verbindlichen Curricula, die Zurückdrängung der Lehrerpersönlichkeit, die damit verbundene Alleinherrschaft einer bestimmten, naturwissenschaftlich-behavioristisch orientierten Lernpsychologie, die durch die Tests bewirkte dauernde Prüfungssituation und schließlich auch die durch die Betonung des Kurssystems bewirkte Auseinanderreißung der Jahrgangsgruppen und auch das Eindringen der Schule in sehr frühe Lebensalter (Vorschulpflicht).

Als ein weiteres Ergebnis der Diskussion sollte hervorgehoben werden der allgemeine Eindruck, daß der Strukturplan - jedenfalls was seine deklarierten Absichten betrifft - in wichtigen Teilen grundlegende Widersprüche zu enthalten scheint. Als Beispiele dafür sind zu nennen: zentral vorgegebene Curricula und Tests gegenüber verstärkter Autonomie der öffentlichen Schulen und Betonung des Gedankens der pädagogischen Förderung gegenüber der tatsächlichen Verschärfung der Auslesesituation durch Tests und Kurssystem und die starke Differenzierung (fachspezifische Schulabschlüsse) der nach wie vor berechtigenden Schulabschlüsse.

Als ein allgemeiner Eindruck blieb insgesamt zurück, daß entweder der Strukturplan trotz des Einsatzes einer großen Anzahl von Experten, die es eigentlich wissen müßten, in vielen Teilen doch noch nicht genügend durchdacht ist, oder daß diese Widersprüche zwischen Deklaration und Substanz nicht ganz zufällig sind was einen Teilnehmer an der Diskussion zu der (unwidersprochenen) Äußerung veranlaßte in dem Sinne, daß dieser Plan im Grund genommen ein sehr unehrliches Dokument sei. Jedenfalls verbleibt Anlaß genug, dieses Dokument weiterhin genau zu durchdenken und seine tatsächlichen Konsequenzen der breiten Öffentlichkeit bewußt zu machen.

Die Reform des Betriebsverfassungsgesetzes – zur Diskussion über die Mitbestimmung –

Privatdoz. Dr. Klaus Adomeit, der schon in den vergangenen Jahren regelmäßig Beiträge zu den Tagungen des Seminars geleistet hatte, griff mit seinem Vortrag "Die Reform des Betriebsverfassungsgesetzes – zur Diskussion über die Mitbestimmung" ein sehr aktuelles wirtschaftspolitisches und allgemeinpolitisches Thema auf. Mit seinen Ausführungen lieferte er zugleich – wie die sich anschließende sehr rege und z. T. auch kontroverse Aussprache zeigte – eine gute Grundlage für die Diskussion einiger Aspekte des vom Seminar bisher schon erarbeiteten Konzepts einer Sozialordnung.

Dr. Adomeit begann mit einer Darstellung der grundlegenden Ideen der Mitbestimmung. Diese richtet sich auf eine Einschränkung des Kapitalismus bzw. auf eine wenigstens teilweise Beseitigung einiger seiner sozial bedenklichen und unerwünschten Symptome. Kapital ist nach der von Dr. Adomeit vorgeschlagenen Definition (in Anlehnung an G.Radbruch und R.Luxemburg) die Verfügungsmöglichkeit von Einzelpersonen über Sachen und damit (als Unternehmer) auch über Menschen im Wege des unternehmerischen Direktionsrechts. Mit dem Begriff "Kapitalismus" wäre demnach ein Staat oder eine Gesellschaftsordnung zu verstehen, die diese Verfügungsmacht über Menschen erlaubt und insbesondere durch eine Rechtsordnung schützt, die privaten Unternehmern die Einstellung und Entlassung von Arbeitern sowie die Ausübung des Weisungsrechts diesen gegenüber gestattet.

Eine der in vieler Hinsicht unerwünschten Folgen dieser Unternehmensordnung ist das, was das Arbeitsrecht heute als "fremdbestimmte Arbeit" bezeichnet und was Marx als "entfremdete Arbeit" analysiert hat.

Der Zweck der Mitbestimmung liegt in der Beschränkung der unbeschränkten unternehmerischen Verfügungsmacht durch Beteiligung derjenigen an ihr, die dieser Macht unterworfen sind. Im Gegensatz zum Konzept des Klassenkampfes ist also nicht die völlige Abschaffung privater Verfügungsmacht beabsichtigt, sondern – un-

ter Verzicht auf radikale Lösungen – "die Integration der Arbeitnehmer in das bestehende System". Für diese Entscheidung spricht vor allem auch die Erfahrung, daß die Überantwortung der Verfügungsmacht über das Kapital an die Gesellschaft (Staat) aller Erfahrung nach zu völlig unkontrollierbaren Machtzusammenballungen, zur Minimalisierung jeder Kontrolle und zum Wegfall jeglicher Alternative für die Arbeitnehmer führt, wie dies die sozialistischen Experimente der östlichen Staaten zeigen.

Wie Dr. Adomeit dann ausführlich beschrieb, ist die Idee der Mitbestimmung gegenwärtig in der BRD bereits in mehr oder minder großem Umfange allgemein oder in Teilbereichen realisiert:

- a) durch die Tarifmacht der Gewerkschaften
- b) durch die Institution der Betriebsräte mit Kompetenzen im personellen und sozialen Bereich
- c) durch die Arbeitnehmervertreter in den Organen der Kapitalgesellschaften, w bei zu unterscheiden ist zwischen
- dem Bereich der Montanindustrie, wo nach dem Mitbestimmungsgesetz die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder durch die Arbeitnehmer bzw. die Gewerkschaften gestellt wird und ein Vorstandsmitglied (Arbeitsdirektor) das Vertrauen der Mitarbeiter haben muß (sog. qualifiz. Mitbest.)
- dem übrigen Bereich, wo ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder Arbeitnehmervertreter sind.

Die Forderungen der Gewerkschaften, denen sich die SPD z. T. angeschlossen hat, gehen über diesen Status hinaus, indem verlangt wird:

- a) die Ausdehnung der qualifizierten Mitbest. auf die gesamte Wirtschaft
- b) wesentliche Erweiterung der Rechte der Betriebsräte auf wirtschaftlichem Gebiet.

Die von der Bundesregierung eingesetzte Sachverständigenkommission (Prof. Biedenkopf) empfiehlt ebenfalls eine stärkere Vertretung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen, will jedoch nicht die volle Parität einführen, sondern den Anteilseignern aus bestimmten Gründen (langfristigeres Interesse des Unternehmens) ein geringes Übergewicht erhalten. Der Widerstand insbesondere der Arbeitgeber gegen diese Forderungen wird z. T. mit Argumenten vertreten, deren sachliches Gewicht nicht unbeachtlich ist, wie Dr. Adomeit im einzelnen darstellte.

Als Schlußfolgerung aus den bisherigen Diskussionen über das Problemgebiet Mitbestimmung ließe sich nach Ansicht von Dr. Adomeit etwa folgendes Urteil formulieren: falls man Wirtschaft und wirtschaftliches Wachstum will - die Allgemeinheit will das, und außerdem ist sozialer Fortschritt ohne wirtschaftliches Wachstum nur schwer möglich - wird dies zu weiterer wirtschaftlicher Konzentration, Technisierung und Fremdbestimmung der Arbeit führen. Diese Erscheinungen und das unternehmerische Profitstreben müssen kontrolliert werden, um den Arbeitnehmern ein möglichst hohes Maß an Selbstbestimmung zu erhalten. Dazu ist die Mitbestimmung ein taugliches Mittel und damit ein Schritt auf dem Wege zu einer freieren Gesellschaft.

In der sich an den Vortrag anschließenden und um ein mehrfaches längeren und sehr regen Diskussion erfuhren die Äußerungen und Interpretationen des Redners z. T. erheblichen Widerspruch. Es traten hier zu einigen Punkten sehr kontroverse Auffassungen zutage, die sich trotz mancher freundlicher Worte ihrer Exponenten als letztlich unvereinbar erweisen mußten. In einigen anderen Punkten sowohl der Diagnose wie der Therapie wurde beiderseits Übereinstimmung erklärt. – Etwas zusammengefaßt lassen sich die Hauptpunkte der Diskussion auf folgende Problemkreise reduzieren:

- Kapital und Kapitalismus, Funktion des Unternehmers, Gewinn und Zins,
- Möglichkeiten der Überwindung des Kapitalismus entweder durch Mitbestim-

mung oder durch langdauernde Vollbeschäftigung und diese ermöglichende geldpolitische Maßnahmen,

 Möglichkeiten der nicht-fremdbestimmten Arbeit in der modernen technisierten Welt.

Zu 1.

Bereits die Beschreibung und Analyse dessen, was unter Kapital oder Kapitalismus zu verstehen ist, führte zu Kontroversen. Zur Konfrontation kamen hier Ansichten, die sich wenigstens z.T. am marxistischen Kapitalbegriff und der Mehrwerttheorie orientieren, mit der Auffassung, daß Kapital lediglich ein gegenwärtig knappes und nur deshalb zinstragendes Gut ist, dem auf keinen Fall irgendwelche absoluten Eigenschaften wie z.B. die Produktion von Mehrwert zuzuschreiben ist. Dementsprechend ergeben sich weiterhin Differenzen über die Funktion des Unternehmers. der auf der einen Seite als mit dem Kapitalisten identisch gesehen wurde, auf der anderen Seite jedoch als neben Kapital und Arbeit eigenständige dritte Kraft (was Dr. Adomeit im Zusammenhang mit dem Problem der sog. "leitenden Angestellten" immerhin zu der Bemerkung veranlaßte, daß das Konzept der Mitbestimmung eigentlich auf einem falschen Modell beruhe), deren Funktion der wirtschaftlichen Innovation und Koordination durch die Einkommenskategorien Gewinn und Unternehmerlohn abgegolten werden, die vom eigentlichen Kapitalzins strikt zu trennen sind.

Zu 2.

Gegenüber dem von Dr. Adomeit vorgetragenen Mitbestimmungskonzept wurden zusammengefaßt folgende Einwände formuliert und diskutiert:

a) Der Versuch, den "Kapitalismus" durch Mitbestimmung zu überwinden, ist lediglich ein Kurieren am Symptom und erfaßt nicht die Wurzel des Übels, denn das, was man bekämpfen will, hängt von anderem ab als vom Eigentum an Produktionsmitteln, auch wenn es sich an diesem manifestiert.

- b) Die Fremdbestimmung der Arbeit wird durch die Mitbestimmung nur sehr unwesentlich gelockert. Es besteht hier deutlich die Tendenz, die Fremdbestimmung der Arbeit durch den Unternehmer-Kapitalisten lediglich durch eine Fremdbestimmung der Arbeit auch durch die Gewerkschaften zu ergänzen oder sogar zu verstärken.
- c) Das Konzept der Mitbestimmung beruht auf dem Prinzip lediglich des Ausgleichs von Macht (Unternehmer/Kapital) durch Gegenmacht (Betriebsräte/Gewerkschaften). Das einer freien Gesellschaft adaquate Prinzip ist hingegen das der Machtverteilung oder der Machtauflösung. Ein Mittel der effektiven Machtverteilung ist die Aufrechterhaltung und Verstärkung des Wettbewerbs zwischen den Kapitalisten. d. h. die Verhinderung von übermäßiger Konzentration. Das Mittel zur letztlichen Machtauflösung ist die Beseitigung der Kapitalknappheit durch Dauerkonjunktur mit hoher Investitionsquote, gesichert durch ein zweckmäßiges Währungssystem.
- d) Es sind zweierlei mögliche Interessengegensätze innerhalb der Unternehmen bzw. innerhalb der Betriebe zu unterscheiden, was in der allgemeinen Mitbestimmungsdiskussion allerdings oft nicht geschieht: der Interessengegensatz Unternehmer - Mitarbeiter und der Interessengegensatz im Verhältnis Unternehmer und Mitarbeiter gegenüber dem Kapitalisten. Das eine ist ein innerbetriebliches Problem, das andere ein vorwiegend gesamtwirtschaftliches. Das zweite Problem betrifft die Einkommenskategorie des Kapitalzinses und ist nur langfristig durch geldpolitische Maßnahmen (Überwindung der Kapitalknappheit durch Dauerkonjunktur) zu lösen und liegt sachlich außerhalb des eigentlichen Problemkreises der Mitbestimmung. Das erstgenannte Problem hingegen, das die Führungsmethoden innerhalb der Betriebe und im Zusammenhang damit auch die innerbetriebliche Ertragsverteilung betrifft, ist auch innerbetrieblich

zu lösen. Ob hier allerdings das übliche Mitbestimmungskonzept das sachlich adäquate Mittel ist, mag fraglich sein.

Zu 3.

Einer der wichtigsten Gegenstände der Arbeit des Seminars ist Ausarbeitung von betrieblichen Organisationsformen, die dem Freiheitsanspruch des Menschen gerecht werden und gleichzeitig auch wirtschaftlich effektiv und stabil sind. In diesen würde insbesondere das tradierte strikte Weisungsrecht des Unternehmers abgelöst durch Formen der Kooperation und Beratung. Die langdauernde Vollbeschäftigung in der BRD bis 1966/67 hat allein durch den Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Betrieben sehr vieles in dieser Richtung verändert, wobei die Rezession 1967 allerdings einen merklichen Rückschlag brachte. - Der Vortrag von Dr. Adomeit gab Gelegenheit, diese Überlegungen nochmals von verschiedener Seite ausführlich und auch im Zusammenhang mit den sie in gewissem Sinne voraussetzenden konjunkturpolitischen Problemen (Möglichkeit der Dauervollbeschäftigung) darzustellen. Ein wichtiges Element in dieser bereits deutlich feststellbaren Entwicklung ist die Ablösung des zunehmend funktionsunfähig werdenden Lohnarbeitsverhältnisses durch gesellschaftsrechtliche Formen der Ertragsbeteiligung, die ebenfalls in ihren verschiedenen Aspekten diskutiert wurden.

Darüber, welcher der beiden dargestellten Wege — der Weg der Mitbestimmung als Mittel zur Elimination einiger Symptome des Kapitalismus oder der Weg innerbetrieblicher und gesamtwirtschaftlicher Veränderungen durch Dauervollbeschäftigung — der mögliche und wirksamere sein würde, konnte letztlich keine volle Übereinstimmung erzielt werden, denn jede Therapie der Schäden des Kapitalismus muß letztlich von der Diagnose abhängen, d.h. von dem Urteil darüber, was Kapital und Privateigentum an Produktionsmitteln tatsächlich sind.

Marktwirtschaft ohne Kapitalismus

"Ist es möglich, das Wirtschaftsleben unserer Tage — diesen hochempfindlichen, die ganze Welt miteinander verbindenden, arbeitsteiligen, äußerst spezialisierten, hochtechnisierten Organismus — so zu gestalten, daß es einigermaßen reibungslos funktioniert, daß in ihm in allen Bereichen soziale Gerechtigkeit herrscht und daß zugleich das volle Selbstbestimmungsrecht aller einzelnen Personen gewährleistet bleibt, ja daß die Autonomie der Person sogar das tragende Grundprinzip dieser Wirtschaft, wie der Gesamtgesellschaft überhaupt werden kann? "

Das etwa war die Fragestellung, unter der alle Vorträge und Diskussionen über das Problem "Wirtschaftsordnung" auf dieser Tagung standen. Und es ist die Überzeugung aller Teilnehmer der Tagung, daß erst dann, wenn dieses Problem in positivem Sinne gelöst sein wird, die "freie" Welt eine reale Chance des Überlebens haben wird.

Eine umfassende, äußerst konzentrierte Einführung in die Gesamtproblematik gab Dr. Ernst Winkler, München, in seinem über zweistündigen Vortrag, wobei er sich durchgehend mit marxistischen Vorstellungen und Überzeugungen auseinandersetzte. "Befreiung des Menschen als Person", "Befreiung des Menschen von Not, Unterdrückung und Ausbeutung" - das waren einmal die Ziele des jungen Karl Marx. Was hat Karl Marx aber selbst - vornehmlich im 1. Band seines "Kapital" - bzw. durch die darin entwickelten Theorien - daraus werden lassen? Keine seiner drei großen Theorien, der Werttheorie, der Arbeitswerttheorie, der Kapitaltheorie hat der Wirklichkeit standgehalten.

Es besteht zwar keine Frage darüber, daß die Arbeit der entscheidende, ja der einzige eigentliche Werte schaffende ("Wirt-schafts"-)Faktor ist, Marx' Gedanke jedoch, die "gesellschaftlich notwendige Arbeit", ausgedrückt überdies in Zeiteinheiten, zur Grundlage auch aller unend-

lich vielen Tauschvorgänge der arbeitsteiligen Wirtschaft zu machen, mußte in der Praxis scheitern. Denn die Wirklichkeit ist. anders. Die Preise der zu tauschenden Waren richten sich nicht nach iener "gesellschaftlich notwendigen Arbeit", sondern nach der jeweiligen Stärke von Angebot und Nachfrage auf der Unzahl von Teil-"Märkten" des täglichen Lebens. So kam es auch, daß Marx die Bedeutung der Preise als Knappheitsanzeiger und Regulator von Angebot und Nachfrage verkannte. -Überdies übersah er vollkommen das wahre Wesen des Geldes. Indem Marx im Gelde ein echtes Wertäquivalent der Ware sah und nicht ein der Ware prinzipiell - weil unverderblich - überlegenes, also unechtes Tauschmittel, das - eben deshalb sich unter Umständen dem Tausche entziehen und mithin Eigengewicht bekommen kann, erkannte er auch nicht die Ursache und das wahre Wesen der dem kapitalistischen "System" eigentümlichen Krisen; und nicht die eigentliche Ursache der Ausbeutung. Wer Geld-Kapital besitzt, kann warten, wer - verderbliche - Ware verkaufen muß, wer - rostende - Maschinen in Gang halten muß, wer gar den Hunger seiner Kinder stillen muß, der kann nicht warten, der muß nehmen, was ihm geboten wird. Die Knappheit - an Ware, an Kapital, an Grund und Boden, an Arbeit - und die Dringlichkeit der Nachfrage danach entscheiden über den Preis und bestimmen insofern die "Werte". So erweist sich Marx' Werttheorie als Postulat. nicht aber als der Realität des Lebens entsprechend.

Ähnliches gilt für Marx' Arbeitswerttheorie. Marx sah völlig richtig, daß die
nichtbesitzendenden Arbeiter von den Besitzern der Produktionsmittel ausgebeutet
werden. Seine Theorie jedoch, derzufolge
es das Eigentum an den Produktionsmitteln sei, das die Ausbeutung verursache,
ist falsch. Die Arbeiter werden in Wirklichkeit nicht deshalb ausgebeutet, weil sie
keine Produktionsmittel besitzen, sondern
weil das Angebot an Arbeit reichlicher ist

als die Nachfrage nach Arbeit. Und dies ist wiederum die Folge davon, daß das Tauschmittel Geld im vergangenen Jahrhundert. durch Jahrzehnte hindurch infolge seiner. Unverderblichkeit und seiner relativen Knappheit einen faktischen Deflationszustand zeitigte, der eine dem Bevölkerungswachstum entsprechende rasche Ausweitung der Kapitalinvestitionen verhinderte und infolgedessen den Kapitaleigentümern enorme Gewinne, den Arbeitnehmern aber-Armut und Elend brachte. Ein Zustand im übrigen, der vor allem den heutigen Verhältnissen in Südamerika und allen anderen Entwicklungsländern durchaus entspricht. Weil Marx das aber nicht sah. glaubte er, die Beseitigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und deren Überführung in die Hand der Gesellschaft, des Staates, führe dazu, daß der "Mehrwert" sich nun auf alle Beschäftigten verteile und daß außerdem die Krisen. die Unterbeschäftigung und die Not und das Elend der Arheitermassen verschwänden. Daß die Wirklichkeit dieser Theorie. nicht entspricht, hat die Geschichte inzwischen bewiesen.

Analoges gilt für Marx' Kapitaltheorie. Marx sieht in der Aneignung des "Mehrwertes" durch den Produktionsmitteleigentümer kraft eben dieses Eigentums nicht nur die Ursache der Ausbeutung der Arbeiter, sondern auch die Ursache der Kapitalakkumulation in den Händen Weniger. Daß es in Wahrheit die unterschiedlichen Knappheitsverhältnisse von Geld und Kapital einerseits und von Arbeit andererseits sind, die den ersteren eine Überlegenheit über die letzteren bieten, und daß diese Überlegenheit wiederum die Folge des Dauercharakters des Geldes ist (das "warten" kann), das übersieht Karl Marx. Demzufolge aber mußten alle Schlußfolgerungen Marx' und seiner Anhänger aus der falschen Theorie ebenfalls falsch sein. Insbesondere hat nicht die Expropriation der Expropriateure durch den Staat das Elend der Arbeitermassen beseitigt, sie hat lediglich aus einem Privatkapitalismus einen noch viel ungeheuerlicheren Staatskapitalismus gezeitigt, dem zu entrinnen dem Einzelnen noch viel weniger möglich ist als ersterem. Von der Vernichtung der Freiheit auf allen anderen Gebieten ganz zu schweigen.

Im zweiten Teil seines Vortrages befaßte sich Dr. Winkler mit dem Bilde einer Wirtschaft, in der die von Marx erkannten Mängel richtiger diagnostiziert werden und in der demzufolge auch eine andere Therapie als die von Marx empfohlene Platz greifen muß. Ausgehend von dem Grundgedanken des Adam Smith, demzufolge die Selbststeuerung der Wirtschaft zur Harmonie führe (wobei aber Adam Smith den Knappheitscharakter - und damit die Monopolwirkung - des Dauergeldes und des Grund und Bodens noch übersah); und ausgehend ferner von dem Grundgedanken des Jean Baptiste Say, wonach alle Produktion durch die geldliche Vergütung an die produzierenden Arbeiter, Kapitalverleiher, Lieferanten usw. ihre Nachfrage selbst schaffe (wobei er aber ebenfalls übersah. daß Geld und Boden - weil knapp - Zins und Grundrente erzwingen können oder Krisen bewirken), kam Winkler zu der entscheidenden Forderung, daß das Geldwesen so gestaltet werden muß, daß es sich dem Umlauf nicht entziehen kann. Die Sicherung des Umlaufes des Geldes und damit die Sicherung der dauernden Konjunktur der Wirtschaft (ohne daß - andererseits - durch Bereitstellung allzu großer Geldmengen Inflation entsteht) ist das entscheidende Mittel zur Überwindung der relativen Knappheit von Geld und Kapital einerseits bzw. des relativen Überangebots von Arbeit und Dienstleistungen andererseits. Anders ausgedrückt: die Umlaufsicherung des Geldes gewährleistet Dauerkonjunktur und damit Dauervollbeschäftigung und dadurch wiederum steigende Löhne und Gehälter und sinkende Kapitalerträge; und dadurch wiederum; soziale Gerechtigkeit und Freiheit und Selbstbestimmung des Menschen.

Soweit zu Dr. Winklers Vortrag - der,

das sei ausdrücklich hinzugefügt, weit umfassender war, als hier auch nur andeutungsweise erwähnt werden kann. (Der vollständige Wortlaut des Vortrages wird im übernächsten Heft der "Fragen der Freiheit" abgedruckt werden. Die Redaktion.)

Der zweite grundlegende Vortrag in der Reihe "Wirtschaftsordnung" wurde von Dr. H. G. Kosta, dem Assistenten von Professor Ota Sik, dem maßgebenden Wirtschaftsreformer des Prager Frühlings, gehalten. Auch hier ging es, wie schon die Herkunft von Dr. Kosta vermuten ließ, um "Marktwirtschaft ohne Kapitalismus", und zwar aus der Sicht eines Wirtschaftspolitikers, der alle die Mängel des sozialistischkommunistischen Systems, die aus Marx' falschen Theorien resultieren, bis zur Neige auskosten mußte. Jedoch, dies sei vorweg und für den ganzen Vortrag gesagt: es kam kein einziges abschätziges Wort über einzelne Personen des heutigen Prager Regimes, ja nicht einmal über das System als solches über die Lippen von Dr. Kosta. Dr. Kosta erklärte vielmehr Schritt für Schritt, sachlich, gründlich, geduldig und in sehr liebenswürdiger Weise die einzelnen Überlegungen, die ihn und seine Freunde, voran Ota Sik selbst, veranlaßten, ihr Modell einer marktwirtschaftlichen Ordnung in einem sozialistischen System zu entwerfen und - wie es die Zeit ergab - nach und nach zu verwirklichen.

Dabei waren folgende Grundüberlegungen maßgebend: es muß ein Weg gefunden werden, wesentliche Elemente der Marktwirtschaft mit unaufgebbaren Elementen des Sozialismus zur Synthese zu bringen. Als solche Grundelemente der Marktwirtschaft habe man den funktionierenden Wettbewerb und ein funktionsfähiges Preissystem erkannt, als unabdingbare Grundelemente des Sozialismus die sozialgerechte Einkommensverteilung und ein gewisses gesellschaftliches (jedoch nicht staatliches) Eigentum an den Produktions-

mitteln. Ohne die genannten Grundelemente der Marktwirtschaft sei keine Leistungsfähigkeit eines Wirtschaftsorganismus und keine Freiheit der Person zu erreichen, ohne die Elemente des Sozialismus keine Gerechtigkeit.

Bei der eingehenden Begründung der Forderungen nach Wettbewerb und Marktwirtschaft brachte Dr. Kosta praktisch alle die Argumente, die uns ohnehin geläufig sind: Leistungsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit, Beweglichkeit, Produktion für den Kunden, Fülle des Warenangebots, Vielfalt des Angebots, Selbstständigkeit und Selbstbestimmung sowohl auf Seiten der Produzenten wie der Konsumenten.

Schwieriger hingegen wurde auch für Dr. Kosta die Begründung der Beibehaltung sozialistischer Elemente, sowohl hinsichtlich der angeblich sozialeren Einkommensverteilung wie hinsichtlich der Notwendigkeit der Beibehaltung des gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln. Offensichtlich sind hier die Prager Reformer noch nicht zu endgültigen Ergebnissen gekommen, "Es geht darum, daß der Unternehmensertrag gemeinsam verteilt wird, es geht nicht darum, daß das Privateigentum unter allen Umständen abgeschafft wird." Denn es kommt darauf an, Sozialgerechtigkeit und Leistungsfähigkeit miteinander in Einklang zu bringen. Die Zusammenfassung des gesamten Produktionskapitals in Staatshand hat noch schlimmere Folgen als der Monopolkapitalismus der großen Privatfirmen im Westen, "Ein sozialistisches Monopol verhält sich genau so übel wie ein Monopolbetrieb im Westen, kostenmäßig, qualitätsmäßig, sortimentsmäßig, behandlungsmäßig, leistungsmäßig." Die Allmacht sozialistischer Monopolbürokratie ist weit unerträglicher als jede Monopolmacht im Westen, weil sie den gesamten Lebensbereich umfaßt. Deshalb war von den Prager Reformern das "gesellschaftliche Eigentum" an den Produktionsmitteln in Form des Gruppeneigentums vorgesehen, wonach die Mitarbeiter jedes Betriebes zugleich Miteigentümer werden sollten – nicht unähnlich dem jugoslawischen Modell.

In der nachfolgenden Diskussion erwies es sich dann, daß gerade diese Frage nach der Kapitalbildung, dem Kapitaleinsatz. der Kapitalfinanzierung (-Verzinsung), der Gewinnverteilung (Konsum oder Investition) eine der entscheidenden Fragen ist. über die Klarheit gewonnen werden muß. wenn man zu einer dem Menschen gemäßen, d.h. iedem einzelnen Menschen gerecht werdenden und ihn freilassenden Gestaltung des Wirtschaftslebens gelangen will, was ohne jeden Zweifel die Prager Reformer wollten. "Unsere Grundfrage war: wie können wir das Leben menschenwürdiger gestalten? !" "Die echten Probleme entstehen erst im konkreten Ablauf der Dinge." Also: wer soll das Kapital zur Verfügung stellen? Zu welchen Bedingungen soll er es zur Verfügung stellen? Wem soll es gehören, oder wer soll darüber verfügen können? Welche Kriterien sollen für seinen Einsatz maßgebend sein? Usw. Usw.

Der Vortrag von Dr. Kosta, dieses liebenswürdigen, offenen Mitarbeiters von Ota Šik, brachte Einsichten, Anregungen, Ansätze, wie sie sich die Tagungsteilnehmer kaum besser hätten wünschen können. Die ganze weitere Diskussion auf der Tagung wurde von daher, wie vom Vortrage von Dr. Winkler, wesentlich befruchtet,

Das gilt sowohl für den Vortrag von Privatdozent Dr. Klaus Adomeit, Universität Köln, über die "Reform des Betriebsverfassungsgesetzes" und das Referat von Hans Hoffmann, Bern, über "Europäische Zusammenschlüsse" wie für die durch die ganze Tagung sich ziehende Gruppenarbeit unter Leitung von Fritz Penserot, Kirn/Nahe, an deren Schluß Karl Walker, Altenahr, einen bemerkenswerten Kurzvortrag hielt über "Geldmenge" und "Geldmengenregulierung" zwecks Sicherung der Dauervollbeschäftigung und, dadurch, stetiger Steigerung des Arbeitsertrages, sowie über die Folgen der falschen Begriffsbestim-

mung "Geldmenge", wenn nämlich Notenbankgeld und Bankguthaben (Buchgeld) gleichgesetzt werden, was z.B. bei uns dazu führt, daß man mit Hilfe einer "Mindestreservepolitik" (zwecks Inflationsbekämpfung) die kurzfristige Kapitalbildung erschwert und dadurch die Kreditkosten, zumal für Kleinkreditnehmer, erhöht, daß man jedoch die eigentliche Quelle der Inflation – die festen Wechselkurse, die die riesigen Exportüberschüsse und dadurch den Geldzustrom in die Bundesrepublik zur Folge haben – völlig unangetastet läßt.

Wie kann der von allen Marxisten behauptete "Grundwiderspruch" zwischen Kapital und Arbeit überwunden werden? Anders ausgedrückt: ist es möglich, zwischen Kapital und Arbeit .. Gegenseitigkeit". mit anderen Worten: soziale Gerechtigkeit in Freiheit zu erzielen? Und wie kann diese Gerechtigkeit in der Freiheit verwirklicht werden? Wir sind dabei zu der übereinstimmenden Überzeugung gelangt, daß e in unabdingbares Mittel die Herbeiführung von Dauerkonjunktur und -Vollbeschäftigung in der Wirtschaft durch geeignete währungspolitische Maßnahmen ist (um die sich ja gerade in diesem Jahrzehnt die Währungspolitiker aller westlichen Länder mehr oder weniger redlich bemühen), und zu denen gehören: erstens, eine durch

flexible Wechselkurse gegen äußere Einflüsse geschützte oder durch Reform des Bretton Woods-Systems herbeigeführte, auf Geldwertstabilität gerichtete Indexwährung, derzufolge die Gesamtbargeldmenge in einem stets gleichbleibenden Verhältnis zur Gesamtgüterproduktion gehalten werden muß, sowie - als zweites - die Sicherung des stetigen Umlaufes der Zahlungsmittel zwecks Verhinderung von Krisen. Eine solchermaßen gesicherte Dauerkonjunktur wird zu ungehinderter Kapitalbildung führen, bis dieses aufhört, knapp - und dadurch der Arbeit überlegen - zu sein, sodaß die Arbeitserträge relativ steigen und die Kapitalerträge relativ sinken. Damit werden Ausbeutung und Entfremdung, diese beiden entscheidenden Übel des Kapitalismus, überwunden, ohne daß dadurch die Freiheit jedes einzelnen angetastet wird (wobei es - wegen der Interdependenz von Kapitalzins und Grundrente - dann auch noch notwendig sein wird, die Bodenordnung derart umzugestalten, daß alle Grundrente voll der Allgemeinheit zufließt).

Die "Verwirklichung der Gerechtigkeit in der Freiheit" ist möglich, Indexwährung und Geldumlaufsicherung sind ein Schlüssel dazu.

Herbert Spies - Fritz Penserot

Gefährdeter Lebensraum – bedrohter Mensch

Herbst-Wochenendtagung des Schweizerischen Studienkreises für freiheitliche Ordnung auf "Boldern" ob Männedorf

Ein Thema, über das man fast täglich alarmierende Rufe zu hören bekommt! In einer besonderen Weise und mit neuen Aspekten wurde das Thema an der Wochenend-Tagung des "Studienkreises für freiheitliche Ordnung" behandelt. Namhafte Referenten aus ganz verschiedenen Wirkungsgebieten beleuchteten diese aktuellen Probleme von ihren Gesichtswinkeln aus und stießen zu den grundlegenden Fragen vor. Wie die einseitige Betrachtungsweise der Naturkräfte als einer nutzbaren Größe unsere Kultur und Zivilisation an den Abgrund führt, stand erschrekkend klar vor den Augen der Zuhörer. So verschiedenartig die Darstellungen der Vortragenden waren, so einheitlich war die Einsicht, daß das drohende Verhängnis nur durch eine Umstellung in der geistigen Haltung aufgehalten werden kann.

Der Kulturgeograph Prof. Dr. Emil Egli, dessen neuestes Buch "Natur in Not" reiche Informationen bietet, legte den Finger vor allem auf das unkontrollierte Übergreifen der explosiv wachsenden Technik auf die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Er forderte gesetzliche Maßnahmen zur Erhaltung eines gesunden Lebensraumes.

Von den Anstrengungen, die seit einigen Jahren von der Industrie gemacht werden, berichtete der Chef der Zentralstelle für Boden-, Wasser- und Lufthygiene der Ciba-Geigy, Dr. H. Gubser, aus seinem eigenen Tätigkeits- und Forschungsbereich. Die Hörerschaft brachte zum Ausdruck.

daß diese erfreulichen Anstrengungen sich nicht auf relativ wenige Großfirmen beschränken, sondern daß sie Pflicht aller den Naturhaushalt beeinträchtigenden Industrien sein sollten.

Wie sehr das quantitative Denken auch auf den Bereich der Ernährung übergegriffen hat, konnte der Ernährungsforscher Dr. Gerhard Schmidt, ebenfalls aus eigener Forschungstätigkeit, überzeugend darlegen. Er postulierte eine Umstellung der einseitig ertrags-orientierten Landwirtschaftsmethoden auf eine solche, die in erster Linie die Gesundheit des Bodens und damit auch des Menschen sicherstellen.

Dr. med. Lothar Vogel brachte die aus den vorausgegangenen Referaten gewonnenen Erkenntnisse in eine umfassende Überschau. Er führte den Blick auf die tiefen Zusammenhänge zwischen dem Menschen und seiner ihn erhaltenden Umwelt. Er zeigte auf, wie eine gesunde Gestaltung von Wirtschaft, Staat und Kultur und deren Zusammenhänge der organischen Bildung des Gesamtmenschen entsprechen sollte.

Die seminaristische Zusammenarbeit zwischen den Vortragenden und der erfreulich aktiven Hörerschaft brachte allen Beteiligten reichen Gewinn. Alle verließen die Tagung mit vertieften Einsichten und angeregt zu einem wachen Verantwortungsbewußtsein.

Fred Stolle

Ankündigung

Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur e.V.

27. Tagung Für 1971 ist die Sommertagung des Seminars für freiheitliche Ordnung für die Zeit vom 23. Juli bis 2. August 1971 wieder in der Bauernschule in Herrsching am Ammersee vorgesehen.

Thema: Fragen der Freiheit
Autonomie – Wettbewerb –
Vollbeschäftigung – Eigentum – Mitbestimmung

Viele politische Forderungen werden damit begründet, ihre Erfüllung diene der Freiheit. Kritisches Denken durchschaut rasch, daß Mitbestimmung für sich allein, Autonomie für sich allein, Wettbewerb und Vollbeschäftigung je für sich allein nicht zur vollen Freiheit führen, sondern nur zu Privilegien für wenige Gruppen in der Gesellschaft. Die Autonomie des Unternehmens oder der Universität ist vielfach noch ein "Freiheits-Privileg" des Management oder der Professoren. Führt aber Mitbestimmung wirklich zur Teilhabe an der Autonomie, d.h. der Freiheit der Institution oder ins Chaos und zur Funktionsunfähigkeit, wie es bei vielen Universitäten zu befürchten ist? Kann einem Mißbrauch von Autonomie und Mitbestimmung dadurch gesteuert werden, daß die autonome Institution einem wirksamen Wettbewerb durch vergleichbare autonome Institutionen und damit einem Existenzrisiko ausgesetzt wird? Vollbeschäftigung kann verhindern, daß das durch eine Wettbewerbsordnung für jede Institution begründete Existenzrisiko zur unerträglichen Existenznot von Menschen werden kann; zugleich ist Vollbeschäftigung ein Fundament der Autonomie der Persönlichkeit, von dem aus sie Mitbestimmung in allen Institutionen erringen kann. Die im Wettbewerb stehende, autonome Institution kann bei Vollbeschäftigung nicht ruhen, bis sie funktionsfähige Formen der Mitbestimmung gefunden hat. -In den Spannungs- und Interdependenzverhältnissen von Institutionen- und Persönlichkeitsautonomie (Mitbestimmung), von Wettbewerb, Autonomie und Vollbeschäftigung ist die Freiheit ein Phänomen labilen Gleichgewichts. Sie entgleitet ideologisch-einseitigen Fixierungsbestrebungen.

Bitte merken Sie sich den Termin jetzt schon vor und machen Sie auch Ihre Freunde auf die Tagung aufmerksam.

Folgende Vorträge und Kurse sind vorgesehen -

Zur Einführung drei Vorträge

Bürgerinitiative und Teilhabe

in der Kultur im Staat in der Wirtschaft

Überwindung des Kapitalismus

Mitbestimmung (Teilhabe) – Wettbewerb – Vollbeschäftigung Teilhabe und Wettbewerb als Ordnungsprinzip Freies Unternehmertum – Mitbestimmung – Partnerschaft Gesellschaftsrechtliche Formen des Arbeitsverhältnisses – Überwindung des Lohnverhältnisses –

Freiheit der Kultur

Freiheit der Wissenschaft und Hochschulverfassung
Muß der Staat das Hochschulmonopol haben – Hochschulautonomie und Verfassung –
Hochschuleingangsprüfung und numerus claucus
Sinn und Erscheinungsformen der Autonomie

Proudhon und Alexis de Tocqueville

Kurse: Sozialanthropologie

Sozialphilosophie: Individualistischer Anarchismus (Der Einzige und sein Eigentum) Ethischer Individualismus (Die Philosophie der Freiheit)

Gruppenarbeit:

Bürgerinitiative in der Demokratie Autonomie und Wettbewerb im Bildungswesen Einführung in die Funktion des Geldes Bodenordnung und Marktwirtschaft

Zahlen aus der Volkswirtschaft¹⁾ zusammengestellt von Diederich Römheld

Zeitpunkt oder Zeitraum	Bargeld- umlauf ²⁾ ME/JE Mio.DM	Preisindices ³⁾			Handels- bilanz	Arbeitsmarkt	
		Grund- stoffe MD/ID ⁶⁾ 1958=100	Einzelhandelspreise MM/JI 1958=100 ⁵⁾	Lebens- haltung ⁴) MM/JD 1962=100	(+Export- überschuß MS/JS Mio.DM	offene Stellen ME/JD Tsd.	Arbeits lose ME/JD Tsd.
1966	32.906	107,7	119	112,8	+ 7.952	528,5	169,1
1967	32.829	104,0	120	114,4	+16.860	301,9	465,9
1968	34.943	100,7	107,1	116,1	+18.358	498,2.	312,7
1969	37.274	101,9	108,7	119,3	+15.559	754,7	175,5
12/69	37,274	104,9	109,8	120,6	+ 2.013	670,5	192,2
1/70	36.512	104,7	111,0	122,1	+ 134	722,8	286,3
2/70	37.107	105,0	111,3	122,5	+ 1.308	788,4	264,1
3/70	37.302	105,4	111,9	123,0	+ 1.499	834,6	107.8
4/70	37.948	105,1	112,1	123,3	+ 1.112	846,4	120,6
5/70	38.354	104,3	112,3	123,5	. + 1.099	859,7	103,4
6/70	38.151	104,5	112,6	124,1	.+ 1.136	891,7	94,8
7/70	39.644	104,6	112,6	124,1	+ 1.998	872,2	98,6
8/70	39.053	104,1	112,5	124,0	+ 950	852,5	99,5
9/70	38,706	103.9	112,5	123,8	+ 1.359	811,5	97,3
10/70	38.776	103,6	112,9	124,2	+ 1.709	748,1	110,8
11/70	40.061	103,4	113,6	124,8	+ 677	672,8v	129,5v
12/70	39.488	f	114,1	125,2	l f	602,8v	175,1v

MA, MM, ME, MS, MD Monats-JA, JM, JE, JS, JD Monats-Jahresf) Zahlen liegen nocht nicht vor Anmerkungen:

Monats-Jahresv) vorläufige Zahlen

- 1) Die hier wiedergegebenen Zahlenfolgen sind noch nicht saisonbereinigt.
- 2) Bilanzzahlen der Deutschen Bundesbank, also ohne vom Bund aus ausgegebene Scheidemunzen und mit Kassenbeständen der Kreditinstitute sowie mit den im Ausland befindlichen deutschen Noten.

Der Bargeldumlauf M ist neben seiner Umschlagehäufigkeit U und dem Warenangebot Q ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für das Preisniveau P:MxU=QxP(FISHERsche Tauschgleichung).

- 3) Diese Indexzahlen geben nicht notwendig die Entwicklung des Preisniveaus P wieder, da sie jeweils nur einen kleinen Ausschnitt aus dem gesamten Warenangebot berücksichtigen.
- 4) 4-Personen-Arbeitnehmer-Haushalt mit mittlerem Einkommen des allein verdienenden Haushaltsvorstandes.
- 5) Ab Mai 1968 ist 1962 das Bezugsjahr.
- 6) Ab 1969 ist 1962 das Bezugsjahr.

Quellen:

Ausweise, Monatsberichte und Geschäftsberichte der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main; "Statistischer Wochendlenst" des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden

Die Mitarbeiter dieses Heftes:

Erwin Stein, Prof. Dr. jur., Kultusminister a.D., Richter am Bundesverfassungsgericht Karlsruhe

Eckhard Behrens, Assessor, Ruit bei Stuttgart, Max Eythstraße 5

Herbert Spies, Dipl. Volksw., Wuppertal-Elberfeld, Gartenstraße 12

Fritz Penserot, Kirn/Nahe, Dhauner Straße 182

Fred Stolle, Graphiker, Zürich-Zollikerberg, Weiherweg 4

Vorankündigung für Heft 87/1971

Veröffentlichung der Ergebnisse des internen wissenschaftlichen Kolloquiums am 5. und 6. Januar 1971 in Basel.

Thema: "Marktwirtschaft ohne Kapitalismus"

Hauptreferat: Prof. Dr. Ota Šik

Koreferat: Assessor Eckhard Behrens

Zusammenfassung und Ergebnis: Dr. Ernst Winkler

Die mitarbeitenden Autoren tragen die Verantwortung für ihre Beiträge selbst.

Für nichtverlangte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden.

"Fragen der Freiheit", Zweimonatszeitschrift, herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung durch Lothar Vogel

Bezug: Seminar für freiheitliche Ordnung, 6554 Meisenheim/Glan,

Herzog Wolfgang Straße 13 b, Telefon 06753/664

Preis: Jahresabonnement DM 18,-, sfr. 21,-, ö.S. 130,-

Bank: Volksbank Meisenheim Konto-Nr. 5611

Postscheck: Seminar für freiheitliche Ordnung, Meisenheim/Glan

261 404 Postscheckamt Frankfurt/M. Schweiz: 30-30731 Postscheckamt Bern

Österreich: H. Vogel-Klingert, Meisenheim 93 968 Postsparkassenamt Wien

Nachdruck, auch auszugsweise mit Genehmigung des Herausgebers Graphische Gestaltung: Fred Stolle, CH Zürich-Zollikerberg, Weiherweg 4 Herstellung: Anton Hain KG, Meisenheim/Glan



